Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister

Magdeburg, 25.05.16

Niederschrift

Gremium	Sitzung - SR/027(VI)/16			
	Wochentag, Datum	Ort	Beginn	Ende
Stadtrat	Donnerstag, 19.05.2016	Ratssaal	14:00Uhr	18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Bestätigung des Beschlussprotokolls der 026.(VI) Sitzung des Stadtrates am 21.04.2016 - öffentlicher Teil	T0034/16
4	Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	T0038/16
5	Aktuelle Information - Flüchtlingssituation in Magdeburg	
6	Beschlussfassung durch den Stadtrat	
6.1	Umbau Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0048/16

6.2	Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0118/16
6.3	Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0140/16
6.4	Haushaltsbefragung in der Landeshauptstadt Magdeburg – Klimawandel und Anpassung an dessen Folgen BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0067/16
6.5	Wahl einer Schiedsperson als Vorsitzende BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0088/16
6.6	Wasserwehrsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0541/15
6.7	Jahresabschluss 2015 der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) BE: Bürgermeister	DS0105/16
6.8	Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH BE: Bürgermeister	DS0141/16
6.9	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport	DS0063/16
6.10	Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0049/16
6.11	Öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs zum B-Olan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0050/16
6.12	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 348-1 "Salbker Chaussee Südseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0057/16
6.13	Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 348-1 "Salbker Chaussee Südseite" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0058/16
6.14	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0498/15

6.14.1	Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz" Ausschuss StBV	DS0498/15/1
6.15	Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0499/15
6.16	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV v. 21.04.2016	DS0513/15
6.16.1	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" Ausschuss StBV	DS0513/15/1
6.17	Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV v. 21.04.2016	DS0514/15
6.17.1	Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" Ausschuss StBV	DS0514/15/1
6.17.2	Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" Oberbürgermeister	DS0514/15/2
6.18	Änderung des Magdeburger Märktekonzeptes BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0104/16
6.19	Delegationsreise China 2016 des Landes Sachsen-Anhalt unter der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg. Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit	DS0190/16
7	Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge	
7.1	Verbesserte Betreuungsangebote für Magdeburger Kitas mit KitaPlus SPD-Stadtratsfraktion WV v. 08.10.2015	A0115/15
7.1.1	Verbesserte Betreuungsangebote für Magdeburger Kitas mit KitaPlus Interfraktionell	A0115/15 /1
7.1.1.1	Verbesserte Betreuungsangebote für Magdeburger Kitas mit KitaPlus Fraktion DIE LINKE	A0115/15/1/1

7.1.2	Verbesserte Betreuungsangebote für Magdeburger Kitas mit KitaPlus	S0250/15
7.2	Soziale Betreuung von Flüchtlingen Fraktion Bündnis 90/Die Grünen WV v. 03.12.2015	A0145/15
7.2.1	Soziale Betreuung von Flüchtlingen	S0029/16
7.3	Fachkonferenz zur künftigen Schulentwicklungsplanung: Form vs. Inhalt? SR Mewes und SR Müller, Fraktion DIE LINKE WV v. 18.02.2016	A0006/16
7.3.1	Fachkonferenz zur künftigen Schulentwicklungsplanung: Form vs. Inhalt? Ausschuss Juhi	A0006/16/1
7.3.2	Fachkonferenz zur künftigen Schulentwicklungsplanung: Form vs. Inhalt?	S0049/16
7.4	Neue Straßenbahnen für die MVB Fraktion DIE LINKE WV v. 18.02.2016	A0007/16
7.4.1	Neue Straßenbahnen für die MVB Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0007/16/1
7.4.2	Neue Straßenbahnen für die MVB	S0067/16
7.5	Geh- und Radweg Olvenstedter Chaussee Fraktion CDU/FDP/BfM WV v. 18.02.2016	A0009/16
7.5.1	Geh- und Radweg Olvenstedter Chaussee Fraktion DIE LINKE	A0009/16/1
7.5.1.1	Geh- und Radweg Olvenstedter Chaussee SR`n Nowotny, Fraktion DIE LINKE	A0009/16/1/1
7.5.2	Geh- und Radweg Olvenstedter Chaussee Ausschuss StBV	A0009/16/2
7.5.3	Geh- und Radweg Olvenstedter Chaussee	S0050/16
7.6	Erstattung von Fahrtkosten für Magdeburger Schulen SPD-Stadtratsfraktion WV. v. 17.03.2016	A0014/16

7.6.1	Erstattung von Fahrtkosten für Magdeburger Schulen Fraktion DIE LINKE	A0014/16/1
7.6.2	Erstattung von Fahrtkosten für Magdeburger Schulen SR Jannack, Fraktion DIE LINKE	A0014/16/2
7.6.3	Erstattung von Fahrtkosten für Magdeburger Schulen	S0069/16
7.7	Kostenübernahme von bewilligten und durchgeführten Projekten des GWA-Initiativfonds 2015 Fraktion DIE LINKE WV v. 17.03.2016	A0026/16
7.7.1	Kostenübernahme von bewilligten und durchgeführten Projekten des GWA-Initiativfonds 2015	S0079/16
7.8	Schaffung von zwei Stellen für zusätzliche Lehrkräfte an der Volkshochschule Magdeburg Fraktion DIE LINKE WV v. 17.03.2016	A0027/16
7.8.1	Schaffung von zwei Stellen für zusätzliche Lehrkräfte an der Volkshochschule Magdeburg	S0071/16
	Neuanträge	
7.9	Gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier Fraktion CDU/FDP/BfM	A0044/16
7.10	Bahnhofsvorplatz neu gestalten Stadtrat Wendenkampf, future! - Die junge Alternative	A0046/16
7.11	Behindertengerechter Zugang zum Soziokulturellen Zentrum in Sohlen SR`in Steinmetz, SPD-Stadtratsfraktion SR Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM	A0042/16
7.12	PoliScanSpeed-Messgeräte Fraktion CDU/FDP/BfM	A0055/16
7.13	Darstellung des Seniorenbeirates im Organigramm der LMD Fraktion CDU/FDP/BfM	A0040/16
7.14	Programm zur Erhaltung bedrohter Gebäude Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0047/16

7.15	Versand von Eingangsbestätigungen für erhaltene E-Mail-Nachrichten Stadtrat Wendenkampf, future! - Die junge Alternative	A0058/16
7.16	Radweg Ottersleben - Osterweddingen Fraktion CDU/FDP/BfM	A0043/16
7.17	Sitzbänke für Reform SPD-Stadtratsfraktion	A0041/16
7.18	Unterstellmöglichkeiten für Bushaltestellen SPD-Stadtratsfraktion	A0045/16
7.19	Raumsituation IGS "Willy Brandt" (I0035/16) Ausschuss BSS	A0049/16
7.20	Sitzgelegenheit an der Haltestelle Hanns-Eisler-Platz SPD-Stadtratsfraktion	A0050/16
7.21	Schaffung einer öffentlich zugänglichen Gedenktafel für Dr. Magnus Hirschfeld Interfraktionell	A0052/16
7.22	Ertüchtigung eines Weges der Lindenhofsiedlung SR`in Zimmer, Fraktion DIE LINKE	A0054/16
7.23	Neujustierung der Nutzungs- und Überlassungsverträge für die soziokulturellen Zentren Kulturausschuss	A0056/16
7.23.1	Neujustierung der Nutzungs- und Überlassungsverträge für die soziokulturellen Zentren SPD-Stadtratsfraktion	A0056/16/1
7.24	Errichtung des Portals der Ulrichskirche interfraktionell	A0048/16
7.25	Überarbeitung des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Magdeburg interfraktionell	A0051/16
7.25.1	Überarbeitung des Nahverkehrsplans Magdeburger Gartenpartei	A0051/16/1
7.25.2	Überarbeitung des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Magdeburg Fraktion DIE LINKE	A0051/16/2
7.26	Belastungen der Baustelle EÜ ERA abmildern Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	A0053/16
7.27	Errichtung einer temporären Buslinie interfraktionell	A0057/16

8 Einwohnerfragestunde
Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch

9 Anfragen und Anregungen an die Verwaltung

9.1	Betrieb Freibäder SR Schwenke	F0090/16
9.2	Sitzbänke Alleecenter SR Rößler	F0105/16
9.3	Tagesaktuelle Fragen zum Stadtgeschehen SR Müller	F0097/16
9.4	Haltepunkt Beyendorf-Sohlen SR Meister	F0087/16
9.5	Grundstücksverkauf der Kleingartenvereine Neptunweg I und II SR Guderjahn	F0098/16
9.6	Anfrage Minderjährige Flüchtende an den Schulen der LH MD SR Wendenkampf	F0085/16
9.7	Fenster Johanniskirche SR Stern	F0095/16
9.8	Freie Fahrt für Kindergartenkinder - ab/seit wann? SR Jannack	F0101/16
9.9	Übernahme der Pachtzahlungen durch die MVB SR Guderjahn	F0096/16
9.10	Schulgebäude in der LH Magdeburg SR Wendenkampf	F0086/16
9.11	Brandschutz an Schulen SR Häusler	F0093/16
9.12	Veränderte Linienführung - Buslinie 71 SR Hausmann und SR Denny Hitzeroth	F0089/16
9.13	Dauer der Baumaßnahmen in Nordwest SR Denny Hitzeroth	F0091/16
9.14	Abstimmung von MVB-Baumaßnahmen mit dem Baudezernat der LH MD SR`n Nowotny	F0092/16
9.15	Anfrage zur Aufhebung des Magdeburger Märktekonzeptes SR Zander	F0099/16

9.16	Fragen zur Schulentwicklungsplanung SR`n Schulz und SR Hempel	F0100/16
9.17	Baumfällungen in der Otto-von-Guericke-Straße SR Meister	F0094/16
9.18	Fragen zur ausgebliebenden Berichterstattung zum Public Corporate Governance Kodex SR Müller	F0102/16
9.19	Personal-Überlastungsanzeigen SR Jannack	F0103/16
9.20	Entwicklung der Aufwendungen der Landeshauptstadt Magdeburg 2015 SR Köpp	F0106/16
9.21	Landeszuweisungen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in 2015 SR Köpp	F0107/16
10	Informationsvorlagen	
10.1	Sponsoringleistungen 2015 für die Landeshauptstadt Magdeburg	I0077/16
10.2	Haushaltsplan 2016 – Beratung für Frauen mit Gewalterfahrungen aufgrund von Flucht, Vertreibung bzw. derzeitiger Aufnahme- und Unterbringungssituation sichern	I0047/16
10.3	Projektstatus Hochwasser	I0115/16
10.4	Deutschunterricht	I0085/16
10.5	Situation Schulen	I0119/16
10.6	Die Arbeit des Netzwerkes Kinderschutz & Frühe Hilfen Magdeburg (KiMa) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bundesmittel - in Aktualisierung der Information I0225/14	I0083/16
10.7	Aktueller Stand des Vorhabens Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee (EÜ ERA)	I0026/16

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Durchführung feststellender Beschlüsse

---

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit nehmen Stadtrat Dr. Grube und Stadtrat Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion, im Platz.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann eröffnet die 27.(VI) Sitzung und begrüßt die anwesenden Stadträte, Gäste, Mitarbeiter der Verwaltung und Medienvertreter. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Soll	56	Stadträtinnen/Stadträte	
Oberbürgermeister	1		
zu Beginn anwesend	36	“	“
maximal anwesend	47	“	“
entschuldigt	10	“	“

Der Vorsitzende des Stadtrates teilt mit, dass Frau Rudolf ihr Mandat im Jugendhilfeausschuss mit sofortiger Wirkung zurückgegeben hat.

2. Bestätigung der Tagesordnung

---

1. zurückgezogene TOP

Der TOP 6.18 – DS0104/16 wird von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen.**

2. Hinweise

Die Bitte des Stadtrates Westphal, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Kurztitel in der unter TOP 10.7 vorliegende Information I0026/16 zu ändern in „nachträgliche Kenntnisgabe“, wird vom Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper abgelehnt.

Der Antrag des Stadtrates Wendenkampf, future! – Die junge Alternative, die Information I0026/16 – TOP 10.7 – von der Tagesordnung abzusetzen, wird vom Stadtrat mehrheitlich, bei 14 Jastimmen und 1 Enthaltung **abgelehnt.**

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, beantragt die Vertagung der Drucksachen DS0498/15 – TOP 6.14 und DS0499/15 – TOP 6.15 aufgrund des Zurückziehens der DS0104/16.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann begründet das Zurückziehen der Drucksache DS0104/16 und erläutert das Vorgehen der Verwaltung.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube unterstreicht die Ausführungen des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann und verweist auf die umfängliche Diskussion im Ausschuss. In seiner Eigenschaft als Mitglied der SPD-Stadtratsfraktion spricht er sich gegen die Absetzung der Drucksachen DS0498/15 und DS0499/15 aus.

Stadtrat Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, spricht sich im Namen seiner Fraktion für die Behandlung der Drucksachen DS0498/15 und DS0499/15 in der heutigen Sitzung aus.

Der Antrag des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Drucksachen DS0498/15 und DS0499/15 von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, wird vom Stadtrat mehrheitlich, bei 15 Jastimmen **abgelehnt.**

Bezüglich der Nachfrage des Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile, auf welcher Rechtsgrundlage die vorzeitige Beendigung der heutigen Stadtratssitzung beruht, erklärt der Vorsitzende des Stadtrates Herr Schumann, dass es sich hierbei nur um einen Vorschlag seinerseits handelt, um die Teilnahme am Konzert des Magdeburger Ehrenbürgers Herr Menahem Pressler um 19.30 Uhr im Opernhaus zu ermöglichen.

Die Tagesordnung wird mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und einigen Enthaltungen **bestätigt.**

3. Bestätigung des Beschlussprotokolls der 026.(VI) Sitzung des Stadtrates am 21.04.2016 - öffentlicher Teil T0034/16

Redaktionelle Änderung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen :

Auf der Seite 42 ist unter TOP 8.15 unter dem 2. Absatz folgende Beschluss-Nr. zu ergänzen:

Beschluss-Nr. 874-026(VI)16

Das redaktionell geänderte Beschlussprotokoll der 026.(VI) Sitzung des Stadtrates am 21.04.2016 – öffentlicher Teil wird vom Stadtrat einstimmig **bestätigt.**

4. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen und sonst in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse T0038/16

Hierzu liegt eine Information vor.

5. Aktuelle Information - Flüchtlingssituation in Magdeburg

Einführend bestätigt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper, dass es zur Thematik nicht allzu viel Neues gibt.
Bezug nehmend auf die derzeitige Debatte zur Absicht des Bundes ein Integrationsgesetz zu erlassen, gibt er den Hinweis, dass dieser Punkt die Kommunen in der Langzeitwirkung intensiv betreffen wird. Er informiert, dass die Entwürfe des Gesetzes verteilt wurden und die Aufforderung dazu erging, entsprechende Stellungnahmen abzugeben.
Eingehend auf wesentliche Punkte, die die Kommunen betreffen, legt er seine Auffassung dar, dass es z.B. nicht sein kann, Asylbewerbern eine Dauerniederlassungserlaubnis zu erteilen, ohne dass ein Asylgrund vorliegt. Bisher sei es so, dass, wenn kein Widerruf erfolgt,
es möglich ist, unbegrenzt im Land zu bleiben und Sozialleistungen zu erhalten. Diese Verfahrensweise soll nunmehr dahingehend verändert werden, dass nach fünf Jahren Asylbewerber eigenes Geld verdienen müssen. Möglich ist hierbei eine Fristverlängerung für den Fall, dass eine begonnene Ausbildung noch nicht beendet wurde.

Als zweiten Punkt, der die Kommunen betrifft, benennt er die derzeit noch diskutierte Frage der Wohnsitznahme. Die bisherige Verfahrensweise, dass jemand, der einen Aufenthaltstitel erhalten hat, seinen Niederlassungsort frei wählen konnte, soll nunmehr ebenfalls geändert

werden. Für den Zeitraum, in dem staatliche Sozialleistungen gewährt werden, soll festgelegt werden, dass die Wohnsitznahme in dem ursprünglich zugewiesenen Bereich erfolgt. Er legt seine Auffassung dar, dass eine solche Regelung auf Bundesebene noch einfach umzusetzen ist, da hier die Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Länder nach dem gleichen Schlüssel wie bisher erfolgt. Komplizierter stellt sich die Verteilung in den Ländern dar. Mögliche landeseigene Regelungen werden derzeit stark diskutiert, da verschiedene Punkte, wie das Vorhandensein von Arbeits- bzw. Wohnmöglichkeiten geprüft werden müssen. Der Oberbürgermeister merkt an, dass der Bund beschließen wird, Aufenthaltsträger, die eine Bewilligung erhalten haben, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder zu verteilen. Er bezeichnet diese Verfahrensweise als korrekt, da ohne eine derartige Regelung keine Planungshoheit erreicht werden kann. So können z.B. Schulen oder Kindergärten nicht geplant werden, wenn unsicher ist, wo sich letztendlich die betreffenden Personen niederlassen werden.

Als dritten Punkt benennt Herr Dr. Trümper, dass Berufsausbildungen beendet werden können und legt dar, dass es hierfür keine Zeitbegrenzung gibt.
Weiterhin informiert er, dass die so genannten Verpflichtungserklärungen, d.h. die Erklärung einer Person, für einen Ausländer auch aufzukommen, jetzt eine fünfjährige Wirkung haben soll. Derjenige, der sich hierfür bereit erklärt muss wissen, dass er für die Person, die dann keine staatlichen Leistungen bekommt, fünf Jahre aufkommen muss.

Im Weiteren informiert der Oberbürgermeister über die im Gesetz enthaltene Regelung zur Abschaffung der Vorrangprüfung und legt dar, dies für keine vernünftige Regelung zu halten.
Ebenso sei im Gesetz enthalten, dass seitens der Kommunen 100.000 ABM-Stellen geschaffen und verteilt werden.
Diese Regelung sieht er ebenfalls nicht als gute Lösung an und begründet, dass es aus seiner Sicht keinen großen Sinn macht, mit Arbeitsgelegenheiten zu hantieren, da diese für die Ausländer keinen großen Effekt erzielen. Als wichtiger sieht er an, zunächst die deutsche Sprache zu erlernen und eine Ausbildung zu absolvieren.

Dabei müsse man auch wissen, dass aktuell viele Asylbewerber aus dem Leistungsgesetz in das Aufenthaltsrecht überwechseln, so dass der Bereich derer, die für AB-Maßnahmen infrage kommen, immer kleiner wird. Personen, die einen Aufenthaltsstatus erhalten, haben andere Möglichkeiten, arbeiten zu können.

Mit dem Hinweis, dass dieser Punkt noch nicht beschlossen aber diskutiert werde, informiert Herr Dr. Trümper über die Bereitschaft des Bundes, die Unterkunftskosten zu 100 % zu übernehmen. Bisher war es immer eine offene Frage, wer die Unterkunftskosten für Personen, die Hartz IV-Empfänger geworden sind oder den Status SGB II haben, trägt. Dies bedeute, dass in den Jobcentern zwei Kassen geführt werden müssen. D.h., neben der bisherigen wird eine weitere für Personen mit Migrationshintergrund geführt, damit die finanziellen Mittel auseinander gehalten werden.

Im Weiteren legt Herr Dr. Trümper dar, dass bisher nicht geregelt sei, wer für Kindergartenbauten und Schulbauten aufkommt. Diese bisher nicht geklärten Fragen müssen in den nächsten Monaten einer Klärung zugeführt werden. Insbesondere verweist er darauf, dass dies auch abhängig sei z.B. vom bestehenden Bedarf an zusätzlichen Einrichtungsplätzen in Magdeburg, die dann auch geschaffen werden müssen.

Abschließend legt Herr Dr. Trümper dar, hinsichtlich der Entwicklung der letzten vier Wohnen keine Informationen vorliegen zu haben und kündigt an, in der Junisitzung des Stadtrates für den Zeitraum bis 31. Mai die entsprechenden Informationen schriftlich vorzulegen.

6. Beschlussfassung durch den Stadtrat

6.1. Umbau Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf — DS0048/16

BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung

---

Die Ausschüsse KRB und FG empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 875-027(VI)16

Der Stadtrat beschließt die Variante 1 zum Umbau des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg-Diesdorf

6.2. Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA — DS0118/16

BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung

---

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 876-027(VI)16

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme einer Sponsoringleistung für das XI. Internationale Figurentheaterfestival Blickwechsel „Transformationen“ vom 26. Juni bis 01. Juli 2016 zu.

6.3.	Genehmigung der Annahme einer Sponsoringleistung gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0140/16

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 877-027(VI)16

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg stimmt der Annahme der Sponsoringleistung für die Volkshochschule mit einer Laufzeit von 3 Jahren und einer jährlichen Sponsoringleistung in Höhe von 3.800,00 Euro (Gesamtvolumen 11.400,00 Euro) zu.

6.4.	Haushaltsbefragung in der Landeshauptstadt Magdeburg – Klimawandel und Anpassung an dessen Folgen BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung	DS0067/16

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 878-027(VI)16

Der Stadtrat beschließt die Durchführung einer Haushaltsbefragung im Rahmen der Erarbeitung eines Klimawandelanpassungskonzeptes für die Landeshauptstadt Magdeburg.

Inhaltliche Schwerpunkte der Haushaltsbefragung:

- Verhalten bei Hitze/an Hitzetagen
- Bewertung der eigenen gesundheitlichen Sensibilität gegenüber Hitze
- Kenntnis über die gesundheitlichen Folgen von Hitzeperioden
- Grünanlagen im eigenen Wohngebiet und Nutzung von Grünanlagen
- Gesundheitszustand und soziales Umfeld
- Kenntnis zu Folgen des regionalen Klimawandels
- Eigene Betroffenheit/Vulnerabilität gegenüber Extremwetterereignissen
- Allgemeine Meinungen zum Klimawandel

6.5. Wahl einer Schiedsperson als Vorsitzende DS0088/16

BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Zum Vorschlag des Vorsitzenden des Stadtrates Herrn Schumann, gemäß § 56 (3) KVG LSA offen zu wählen, gibt es seitens des Stadtrates keinen Widerspruch.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 879-027(VI)16

Der Stadtrat wählt die in der Anlage vorgeschlagene Bewerberin zur Vorsitzenden der Schiedsstelle 05.

6.6. Wasserwehrsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg DS0541/15

BE: Beigeordneter für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung

Der Ausschuss KRB empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mit 42 Ja-, 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 880-027(VI)16

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Wasserwehrsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

6.7. Jahresabschluss 2015 der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) DS0105/16

BE: Bürgermeister

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 881-027(VI)16

1. Der Stadtrat nimmt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2014 der Kommunale Informationsdienste Magdeburg GmbH (KID) zur Kenntnis.

2. Die Gesellschaftervertreter der Landeshauptstadt Magdeburg in der KID werden angewiesen:

   - den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 5.778.335,53 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 365.922,84 EUR festzustellen,

   - den Jahresüberschuss in Höhe von 365.922,84 EUR an die Gesellschafter Landeshauptstadt Magdeburg und KITU auszuschütten,

   - dem Geschäftsführer, Herrn Dr. Wandersleb, sowie dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen,

   - für das Geschäftsjahr 2016 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH zum Abschlussprüfer zu bestellen.

6.8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH DS0141/16

BE: Bürgermeister

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 882-027(VI)16

Die Gesellschaftervertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH werden angewiesen, die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015 zu bestellen.

6.9. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg — DS0063/16

BE: Beigeordneter für Kultur, Schule und Sport

Der BA Konservatorium empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 883-027(VI)16

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, die Musikschule der Landeshauptstadt Magdeburg, gemäß beiliegender Anlagen.

6.10. Zwischenabwägung zum Bebauungsplan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite" — DS0049/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 884-027(VI)16

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie während der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs und im Rahmen der Betroffenenbeteiligung zum 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

   Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
   Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

   2.1 Bürger 2, Stellungnahme vom 02.01.14:

a) Stellungnahme:

Die entsprechende Abwägung zu Null zeigt ein offensichtliches starres Festhalten ohne entsprechende weiterführende Untersuchung und Alternativen. Damit sind für dieses Grundstück die unter Pkt.8 genannten Auswirkungen („der Bebauungsplan sichert den Bestand ... Für die Grundstücksbesitzer wird Planungssicherheit geschaffen...Eine bestimmungsgemäße Nutzung der Grundstücke soll stets gesichert sein...") nicht gewährleistet.
Diese einschneidende Maßnahme (vollständige Auslöschung eines Grundstückes der Erholung zu Gunsten einer Aufweitung einer bereits vorhandenen Verkehrsfläche) wird nur mit einem Satz erwähnt: "Die Aufweitung des Hechtweges (dies ist der Fußweg „Schilfwinkel"!) zur Verbesserung der Funktion der öffentlichen Wegeführung muss in enger Abstimmung zwischen Landeshauptstadt Magdeburg und den Betroffenen stattfinden". Einerseits handelt es sich hierbei um einen jahrzehnte lang vorhandenen privaten Fußweg in der Siedlung, gekennzeichnet noch heute und aktuell durch entsprechende Tore und auch Beschilderung am Eingang des Seeweges und an Straße Mittellandkanal, zum anderen hat es bei der stringenten Betroffenheit bisher keinen, schon gar nicht einen engen Kontakt zum Betroffenen gegeben um ggf. bereits im Vorfeld entsprechendes Streitpotential zu vermeiden bzw. dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, aktiv an Alternativen bzw. Lösungsmöglichkeiten mitwirken zu können. Damit ist diese Aussage vollständig unzutreffend.
Weiterhin ist im Zuge des südlichen Brassenweges die Umwegung bis zum Südufer gleichfalls nur ein Meter breit ohne seitliche Sicherungen und Pflege zu einem größeren Lichtraumprofil. Hier ist auf km Länge! keine verkehrssichere und angemessene Nutzbarkeit vorhanden wie nunmehr auf wenigen m Länge gefordert wird. In diesem Südabschnitt sind Begegnungsfälle immer ein wenig gefährlich und bedingen permanent eine gegenseitige Rücksichtnahme.

Dies sollte auf den wenigen Metern „Schilfwinkel" und „Gemeinschaftsanlage SO gleichfalls möglich sein, war auch in den zurückliegenden Jahrzehnten nie ein Unfallschwerpunkt. Dies gerade unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Auswirkungen der Beseitigung eines vollständigen Naherholungsgrundstückes.
Sollte es bei der planerischen Entscheidung und Abwägung bleiben, ist festzustellen, dass damit bereits jetzt sofort ein vollständiger Verlust von Verkehrswert des Grundstückes eintritt. Damit ist es dem Betroffenen nicht ermöglicht bzw. gesichert, für die Zukunft entsprechende Investitionen zum Erhalt zu treffen.
Die unter Pkt. 8 getroffene Feststellung der „engen" Abstimmung muss somit für ein Ausgleichs-/Tauschgrundstück sofort erfolgen, damit dem Betroffenen, dem Unterzeichner für die Zukunft die Naherholung weiterhin gesichert wird, was ja ein enges Anliegen des B-Planes ist.
Der Ersteller des B-Planes und der entsprechenden beeinträchtigenden Entscheidungen wird aufgefordert, entsprechende Schritte und Aktivitäten seitens der Landeshauptstadt zu forcieren, um im gegenseitigen Interesse unnötige Aufwendungen bei einem entsprechenden Klageverfahren zu vermeiden.

b) Abwägung:

Die Planung im Bereich der anliegenden Grundstücke der Bürger 2 und 5 wurde nochmals geprüft und eine Kompromisslösung gesucht und festgesetzt. Das Planungsziel einer angemessenen Wegebreite auch unter Berücksichtigung der zu Grunde zu legenden Vorschriften für den Bau öffentlicher Fußwege bleibt erhalten. Es wird wiederum die einseitige Verbreiterung nach Süden, also zu Lasten des Bürgers 2, festgesetzt, aber in einer Form, welche eine ungehinderte Weiternutzung als Erholungsgrundstück solange sichert, bis ein Verkauf des Grundstücks durch den Eigentümer selbst beabsichtigt wird.

Diese bedingte Festsetzung wird unter Beachtung der Tatsache gewählt, dass die Realisierung des öffentlichen Wegeausbaus mittelfristig unter Beachtung der Haushaltslage der Landeshauptstadt Magdeburg nicht möglich ist.
Durch die bedingte Festsetzung kann das Grundstück im Eigentum des Besitzers bzw. seiner Familie bleiben, ohne das Eingriffe in die bestehende Nutzung zulässig werden. Erst im Verkaufsfall würde ein Zugriff der Stadt auf Teile des Grundstücks hinsichtlich der für die Wegeverbreiterung erforderlichen Flächen zulässig werden.
Der zukünftige Erwerber wäre durch den dann geändert geltenden B-Plan-Inhalt informiert über diese Wegeverbreiterung.
Bis zum Eintritt eines gewünschten Verkaufs des Wochenendgrundstücks bleibt damit der Bürger 2 von der Planung unberührt.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.2 Bürger 4, Schreiben vom 10.09.14:

a) Stellungnahme:

Das Flurstück 10044 ist im B-Plan-Entwurf als Grünfläche dargestellt. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine ehemals bebaute Fläche, auf welcher noch eine größere Betonfläche vorhanden ist (ehemaliges Fundament bzw. Bodenplatte). Dieses Flurstück wurde 2011 durch die „Miteigentümergesellschaft Margeritenweg“ von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erworben und seitdem als Stellplatzfläche genutzt (fünf Grundstückseigentümer im Bereich SO 5, „Bungalowsiedlung Barleber See“).
Diese Nutzung muss weiterhin ermöglicht werden auf der befestigten Fläche. Die Nebenflächen werden von den Eigentümern als Grünfläche erhalten.

b) Abwägung:

Die Planung wurde gemäß der Stellungnahme des Bürgers angepasst. Die betonierte Fläche und Zufahrt sind als Stellplatzfläche wie angrenzend im SO 6 festgesetzt, die Grünfläche reduziert.
Damit kann die Nutzung zur Stellplatzunterbringung weiterhin erfolgen.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Bürger 2, Schreiben vom 02.01.15:

a) Stellungnahme:

Die entsprechenden baulichen Auswirkungen für das Restgrundstück habe ich geprüft. Hierbei ist folgendes festzustellen.
Ich hatte in Bezug dieser Darstellung die dann restliche Innenbreite der "Garage" nachgemessen, es wird zukünftig dann tatsächlich kein KFZ mehr hinein passen (ich hatte angenommen, dass bei Reduzierung der massiven Torpfeiler auf Standardmaße eines Schwingtores die Breite noch ausreichen würde). Insofern müsse bei späterer Inanspruchnahme für den Weg ein Flächentausch, bzw. die Möglichkeit einer Fertigteilgarage als kleinste Lösung ermöglicht werden, ich würde keiner geldlichen Entschädigung im ersten Zuge zustimmen.

Eine andere Möglichkeit, aus meiner Sicht ein weit geringer Eingriff mit geringerer Entschädigung und Aufwand wäre:
Die südliche Linienführung/Grenze des zukünftigen Weges unmittelbar an die Grenzwand der Garage legen (steht jetzt ca. 40 cm neben Grenze), sodass dann nur ca. 60 cm Verziehung des Weges Richtung Norden sowie Zaun und Hecke als Entschädigung beim

Nachbarn verblieben. Die wäre Eingriffs- und Entschädigungsminimierend. Die "leichte" Verziehung würde gegenüber der Wirtschaftlichkeit und im Vergleich zu anderen Linienführungen von Fußwegen in Siedlungsarealen der Stadt gleichfalls auch für ein Naherholungsgebiet "entschleunigend" sein (siehe Anlage).
Ich habe zwischenzeitlich auch mit einem Fertigteilhersteller für Garagen gesprochen, auch eine reduzierte, Mindest- Baugröße von "schmalen" Betonwänden gegenüber dem Bestand in 24'er Ziegelbauweise lässt sich als Ersatz nicht stellen, die Mindestrestbreite müsste 2,85 m bzw. 2.98 m je nach Hersteller betragen. Insofern dürfte bei jetziger Breite 3,68 m des Grundstückes nur 0,70 m für den Weg in Anspruch genommen werden. Damit ist auch wegen der Kosten ein Ersatz der Garage unwirtschaftlich, da es dennoch einer Verschiebung nach Norden bedarf, bzw. es muss ein Austauschgrundstück für die Garage vereinbart werden.
Damit wäre die vorgeschlagene alternative "Verziehung" des Weges sicherlich insgesamt aufwands- und kostenreduzierend, zumal auch für die Inanspruchnahme der Teilfläche des nördlichen Nachbarn ein Flächentausch östlich, zum Platz hin möglich wäre, also keine monetäre Belastung für die LH MD entstehen würde, ein nutzbarer Flächentausch ist bei meinem Grundstück hingegen nicht möglich.
Ich bitte um eine diesbezügliche Überlegung wie auf der Besprechung auch angerissen.

Ein weiterer Hinweis zu der mir übermittelten Unterlage (Stand Dezember 2014) der überarbeiteten Stellungnahmen und Abwägung.
S. 5: „Eine Abstimmung zum gewünschten Vorgehen hat jedoch erst Sinn, wenn ein entsprechender Planungsstand erreicht ist, welcher keine Änderung mehr erwarten lässt...."
Hier erfolgt eine Aussage, dass die eigentliche Planung und meine Beteiligung zur Variantenfindung der schwächsten Betroffenheit noch nicht abgeschlossen ist, aber erst einmal ein Beschluss erzeugt werden soll. Wenn dieser Beschluss gefasst ist, kann sicherlich schlecht eine Abstimmung und Findung einer schwächsten Betroffenheit im Rahmen des Ermessens nicht mehr behandelt werden, hier würde dann eine falsche bzw. nicht gerechtfertigte Ermessensausübung geben.
Insofern bitte ich darum, die meinerseits oben angeführte Variantenlösung des geringsten Eingreifens im Rahmen der Abstimmungen als Betroffener vorzunehmen, ansonsten wäre hier prinzipiell ein Klageverfahren nötig, ohne vorher eine Verständigung ausreichend genug versucht zu haben. Auch sollte meine vorgeschlagene Variante den Stadträten gleichfalls vorgelegt werden. Auch hierbei würde wegen Änderung und Umbau des Hausanschlussraumes bei mir die teuerste und aufwändigste Variante weiterhin bestehen, gegenüber der nördlichen Verkleinerung der Grundstückswand und Auflagerung des Terrassendaches.

S. 8 zu „Für eine sofortige Entschädigung .... besteht keine Rechtsgrundlage.", sowie ff auf S. 9
Hier muss ich widersprechen. Mit Rechtskraft der beabsichtigten Festsetzung und Abwägung würde sofort eine Minderung des Wertes des Grundstückes eintreten, weiterhin würde ich in der Modernisierung des Hausanschlussraumes entsprechend der technischen Notwendigkeiten sicherlich keine Umbaugenehmigung bekommen bzw. diese kostenmäßig weitaus höher ausfallen gegenüber der nur Erneuerung von elektrischem Hausanschluss, Sicherungstafel bei Instandsetzung der beizubehaltenden Raumsituation. Dies betrifft gleichfalls die beabsichtigte Modernisierung der Garage. Dies wäre schon entschädigungswürdig.
Diesbezüglich sollte schon im Vorfeld einer Beschlussfassung hierzu Übereinstimmung mit meiner Betroffenheit zu einer schwächsten Eingriffslösung gefunden werden, ohne erst Gerichte bemühen zu müssen.

S. 16 „Auch mit diesen Eigentümern wurde ein Gespräch geführt am 28.10.2014." sowie ff...
Die weiteren Ausführungen bedürfen der Klarstellung, da so wie angeführt nicht korrekt. Es ist falsch, dass die ehemaligen Pächter dieses Grundstückes etwas abgeben mussten. Das jetzige Grundstück 10338 wurde als einzelne Parzelle aus dem großen

Gesamtgrundstückes (aus ehemaliger Verbindung mit dem jetzigen Grundstück 10339) ohne Änderungen anderer damaliger Parzellen (Anfang 1960'er Jahre) gebildet. Vorausgegangen war eine Entscheidung des damaligen Grundstückseigentümers/ Verwalters, Rat der Stadt, in Verbindung mit dem Generalpächter, dem Angelverband des Landes, zur Erhöhung der Sicherheit und Reduzierung des „Rasens" mit KFZ in der geschlossenen Siedlung auf Basis der festgeschriebenen Siedlungsordnung. Diese sah vor, die Wege in der Siedlung als beruhigte Bereiche nur für Andienungen der Parzellen vorzusehen und entsprechende Zeiten der Befahrungen durchzusetzen. Aus Sicherheitsgründen und Ruhezone sollte kein „Ringverkehr" mit KFZ stattfinden. Dies geschah auch im Zusammenhang mit der Errichtung von Toren um die Siedlung herum sowie dem Ausweis von Parkmöglichkeiten von Besuchern außerhalb des geschlossenen Areals.
Dies geschah im Zusammenhang mit der erstmaligen Errichtung einer Wasserleitung in Eigeninitiative der Siedlung, diese sollte soweit wie möglich nicht übermäßig befahren werden, deshalb auch die Wegenutzung u.a. für die Parzellennutzer beschränkt. Hierbei wurde die ehemalige „breite" Wegeführung des „Schilfwinkels" als Fußweg verschmälert, ein Tor errichtet und die Restfläche der Parzelle (heutig 10338) zugeschlagen. Diese Variante der Verkehrsberuhigung ist bis zum heutigen Tage wirksam aktiv. Die private Wasserleitung liegt im Schutzrohr nunmehr (für diesen Bereich) geschützt innerhalb der Parzelle. Sollte hier zukünftig eine Wegeverbreiterung zugelassen für schwerere Fahrzeuge erfolgen, müsste diese Wasserleitung umverlegt werden, da diese nicht entsprechend tief und sicher genug liegt. Insofern wäre eine Verbreiterung in nördlicher Richtung gleichfalls gerechtfertigter, da damit diese Wasserleitung nicht berührt werden würde.
Erst bei einer nachfolgenden Erneuerung des Systems der elektrischen Anschlüsse (neue Leitungsführungen entsprechend technischem Standard und mit entsprechendem Abstand zu Wasserleitungen, dies nur in nördlicher Verlagerung, da südlich die Baulichkeiten der Parzelle aufwändig hätten umgangen werden müssen) müsste auf Grund von Verlegung des Weges in nördliche Richtung die nördliche Parzelle anders zugeschnitten werden. Die schmale Wegeführung sollte abgestimmt mit dem Grundstückseigentümer und Generalpächter aus obigen Gründen beibehalten werden. Insofern wurde der Zaun der nördliche Parzelle in Richtung Norden versetzt und die entfallenen m² Fläche östlich zugeschlagen, die Verkehrsfläche des Platzes aus Beruhigungsgründen verkleinert, diese „abgeknickte" Zaunführung verdeutlicht dies heute noch. Insofern hat es niemals die benannte „Abgabe" an ehemaliger Parzellenfläche sowie als Pächter gegeben.
Auch hierbei wurde damalig bereits mit Verständnis berücksichtigt, dass man eine an sich kleine Parzelle nicht noch reduzieren wollte, sondern die eingriffsschwächste Lösung der veränderte Zuschnitt der nördlichen Parzelle ohne Flächenreduzierung war. In heutiger Situation wäre dies gleichfalls die eingriffsschwächste Lösung wie eingangs des Schreibens bereits angeführt.
Ich bitte unter Berücksichtigung oben angeführter Darlegungen und meiner weiterhin aufrecht erhaltener aufgezeigter Möglichkeiten der geringstmöglichen Eingriffe in das an sich schon kleine Grundstück 10338 um die Abwägung zu:

1) Nördliche Verschiebung mit Zuschnittsänderung Grundstück 10322 ohne Flächeninanspruchnahme
oder
2) Wegeführung entsprechender anhängender Darstellung mit Kostenübernahmeerklärung des Umbaus des Hausanschlussraumes Grundstück 10338.
Gleichzeitig bitte ich um entsprechende Auskunft in einem Gespräch vor weiterem Verfahrensgang, da ansonsten ein (vermeidbarer) Klageweg beschritten werden müsste.

b) Abwägung:

Die Planung im Bereich der anliegenden Grundstücke der Bürger 2 und 5 wurde nochmals geprüft und eine Kompromisslösung gesucht und festgesetzt. Das Planungsziel einer

angemessenen Wegebreite auch unter Berücksichtigung der zu Grunde zu legenden Vorschriften für den Bau öffentlicher Fußwege bleibt erhalten. Es wird wiederum die einseitige Verbreiterung nach Süden, also zu Lasten des Bürgers 2, festgesetzt, aber in einer Form, welche eine ungehinderte Weiternutzung als Erholungsgrundstück solange sichert, bis ein Verkauf des Grundstücks durch den Eigentümer selbst beabsichtigt wird. Diese bedingte Festsetzung wird unter Beachtung der Tatsache gewählt, dass die Realisierung des öffentlichen Wegeausbaus mittelfristig unter Beachtung der Haushaltslage der Landeshauptstadt Magdeburg nicht möglich ist.
Durch die bedingte Festsetzung kann das Grundstück im Eigentum des Besitzers bzw. seiner Familie bleiben, ohne das Eingriffe in die bestehende Nutzung zulässig werden. Erst im Verkaufsfall würde ein Zugriff der Stadt auf Teile des Grundstücks hinsichtlich der für die Wegeverbreiterung erforderlichen Flächen zulässig werden.
Der zukünftige Erwerber wäre durch den dann geändert geltenden B-Plan-Inhalt informiert über diese Wegeverbreiterung.
Bis zum Eintritt eines gewünschten Verkaufs des Wochenendgrundstücks bleibt damit der Bürger 2 von der Planung unberührt.
Bürger 5 wird durch den geänderten Wegeverlauf nicht berührt, das Grundstück bleibt mit der vorhandenen Nutzung und in ungeänderter Größe erhalten.
Ein Flächenaustausch für den Grundstückseigentümer des nördlichen Grundstücks 10322 kann nur in Verantwortung der Gesamteigentümerschaft beider Bungalowsiedlungen erfolgen, da die angrenzende Verkehrsfläche nicht im Besitz der Landeshauptstadt Magdeburg ist, sondern Gemeinschaftseigentum aller Grundstücksbesitzer darstellt.
Die Bebauungsplanaufstellung ist ein öffentlich-rechtliches Verfahren mit Beteiligung der von der Planung betroffenen Eigentümer oder mit an der Planung interessierten Bürgern und sonstigen Betroffenen. Die Formulierung im vorangegangenen die Planung inhaltlich definiert ist. Die durchgeführten Beteiligungsverfahren hingegen ermöglichen die aktive Einflussnahme von Betroffenen an der Planung, was durch das Vorliegen der Stellungnahme und die Änderungen im Rahmen der Abwägung dokumentiert ist.
Grundsätzlich besteht gemäß § 40 Abs. 1 BauGB für den Eigentümer eines mit Verkehrsflächen überplanten Grundstückes ein Anspruch auf Entschädigung.
Die Bestimmung des § 40 BauGB regelt die Entschädigung für Festsetzungen im Bebauungsplan zu den im Absatz 1 aufgezählten Nutzungszwecken. Dazu gehören auch die unter Nr. 5 aufgeführten Verkehrsflächen.
Weitere Voraussetzung für den Ausgleich des durch die Festsetzung bedingten Vermögensnachteils ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2 oder 3.
Für die tatsächliche Inanspruchnahme des Grundstücks zum Vollzug der Bebauungsplanfestsetzung ist eine Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB erforderlich. Da die Planrealisierung nach Ihrer Mitteilung erst mittelfristig beabsichtigt ist, verbleibt dem Eigentümer bis zu diesem Zeitpunkt das Eigentum und regelmäßig der Bestandschutz in Form der Fortführung der bisherigen Nutzung.
Der Eigentümer hat die Wahl, ob er sich mit dem Bestandschutz zufrieden gibt und die Planverwirklichung in Form der Enteignung abwartet, oder ob er die Übernahme des Grundstücks gem. Abs. 2 beantragt.
Voraussetzung für einen Übernahmeanspruch nach Abs. 2 ist,
1. dass es dem Eigentümer nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in anderen zulässigen Art zu nutzen
oder
2. dass bei Versagung von Genehmigungen nach § 32 BauGB die bisherige Nutzung einer baulichen Anlage aufgehoben oder wesentlich herabgesetzt wird.
Der Eigentümer kann anstelle der Übernahme auch die Begründung von Miteigentum oder eines geeigneten Rechts verlangen, wenn die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht die Entziehung des Eigentums erfordert.
Erfasst eine Festsetzung im Sinne des § 40 Abs. 1 BauGB nur einen Teil des Grundstücks, besteht ein Anspruch nur auf Übernahme dieser Teilfläche, es sei denn, die Restfläche ist in

ihrer Veräußerlichkeit oder in den Möglichkeiten ihrer Nutzung so durch die Festsetzung geprägt, dass ihr Behalten oder ihre wirtschaftliche Nutzung wirtschaftlich unzumutbar ist. Nach einschlägiger Kommentierung ist die dreijährige Ausschlussfrist nach § 44 Abs. 4 BauGB für eine Entschädigung nicht auf den Übernahmeanspruch nach § 40 Abs. 2 anwendbar (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB- Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: April 2014, § 40 Rdnr. 61).
Der nach Abs. 3 geregelte Entschädigungsanspruch in Geld ist dem Eigentümer zu leisten, wenn und soweit er Vorhaben nach § 32 BauGB nicht ausführen darf und dadurch die bisherige Nutzung seines Grundstücks wirtschaftlich erschwert wird.
Der Entschädigungspflichtige kann den Entschädigungsberechtigten, der die Geldentschädigung geltend macht, auf den Übernahmeanspruch verweisen, wenn das Grundstück für den im Bebauungsplan festgesetzten Zweck alsbald benötigt wird.

Das Zustandekommen der aktuellen Grundstücksgrenzen bzw. Parzellengrößen ist für die sachgerechte Abwägung nicht von Belang. Auch historische Nutzungsverhältnisse sind nicht für die aktuelle Bebauungsplanaufstellung von Bedeutung. Zugrunde zu legen sind der aktuelle Gebäude- und Nutzungsbestand und die aktuelle Grundstückssituation.
Die zitierten Ausführungen in der Abwägung beruhen auf Aussagen eines ebenfalls im Verfahren betroffenen Grundstückseigentümers und wurden zur Erläuterung, nicht aber zur Entscheidungsfindung herangezogen.
Mit der Festsetzung eines öffentlichen Fußweges im Bebauungsplan ist das Nutzungsziel dokumentiert. Lediglich Anliegerverkehr ist auf diesem Weg ebenfalls zulässig. Dabei wird aber aufgrund der Breite keine Befahrung mit „schweren Fahrzeugen“ möglich sein. Im Übrigen kann hier die Miteigentümerschaft regeln, welche Arten von Verkehr zugelassen werden sollen, da Anliegerverkehr nur durch die Gesamtheit aller Anlieger (Grundstückseigentümer in den Wochenendhausgebieten) hervorgerufen werden kann.
Der Stellungnahme des Bürgers wurde hinsichtlich der Verschiebung der Wegeführung nach Norden nachgegangen und eine entsprechende Variante mit dem 3. Entwurf zum B-Plan erarbeitet. Hierzu liegt ebenfalls der Einspruch des betroffenen Grundstückseigentümers vor, so dass mit dem 4.Entwurf eine andere Kompromisslösung verfolgt wird durch Verknüpfung der Planung mit einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse (Wegeverbreiterung wird erst zulässig, wenn Bürger 2 sein Grundstück verkauft).
Ein Anspruch auf Kostenübernahme für den Umbau des Hausanschlussraumes entsteht entsprechend der oben aufgeführten Rechtsgrundlagen für Entschädigungsansprüche zum Zeitpunkt der Planrealisierung oder bei Versagung eines beantragten Vorhabens gemäß § 32 BauGB, nicht aber mit Rechtskraft des Bebauungsplanes.
Ein weiteres Gespräch wurde mit dem betroffenen Bürger geführt.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.4 Bürger 1, Schreiben vom 07.03.15:

a) Stellungnahme:

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Schreiben vom 10.4.2015, welches Sie als Antwort auf mein Schreiben vom 1.12.2013 verfassten mich zwang, mich näher mit dem Faktum zu beschäftigen.
Die folgenden Überlegungen betreffen die Verbreiterung des Hechtweges im Übergang zum Seeweg. Im aktuellen B-Plan ist hier nun die Schaffung eines Fußweges gemäß RAST-06 zulasten der Bürger und Eigentümer der Grundstücke 10308 und 10416 vorhergesehen.
Meine, im Schreiben vom 1.12.2013 geäußerten rechtlichen Bedenken betreff des Ausbaues, konnten durch ihre Antwort leider nicht getilgt werden.
So begründen Sie den geplanten Ausbau mit folgendem Satz: „Das Ziel einer öffentlichen Umwegung steht in Übereinstimmung mit dem Freiraumentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg und mit den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung."

Dies mag zwar durchaus zutreffen, bietet aber keinerlei geltende Rechtsgrundlage für die Planung des hier diskutierten Fußwegs zulasten von Privateigentum. Wie bereits 2013 geäußert, ist die übergeordnete Rechtsgrundlage Artikel 14 des Grundgesetzes welcher aussagt: „Die Entziehung individuellen Eigentumes ist ausnahmsweise zulässig, wenn sie aus Gründen des allgemeinen Wohles erforderlich ist.". Diese Ausnahmen beschreibt das BauGB § 85 wobei in dem hier vorliegenden Falle sicherlich Absatz 1.1. („1. Nach diesem Gesetzbuch kann nur enteignet werden, um. entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans ein Grundstück zu nutzen oder eine solche Nutzung vorzubereiten,...") angestrebt wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch BauGB § 87 Absatz 1 welcher aussagt; „Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann". Der nächste, die Distanz überbrückende, bereits vorhandene, sowie der RAST-6 entsprechende Fußweg liegt ca. 100 m entfernt und umfasst einen Umweg von weniger als 300 m. Durch den geplanten Fußweg wird somit weder eine Bedrohung des Allgemeinwohles abgewendet, als auch ein Zweck erfüllt, der auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Somit liegt bei der Planung des diskutierten Fußweges ein offensichtlicher Konflikt mit dem Grundgesetz vor, welches bekanntermaßen ein höheres Rechtsgut als das Freiraumentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg und die Landschaftsschutzgebietsverordnung darstellt.
Auf meine bereits im Schreiben aus dem Jahr 2013 gegebenen Hinweise bezüglich einer Verletzung von § 123 BGB argumentieren Sie, dass zum Zeitpunkt des Verkaufes keine Rechtsgrundlage für ein gemeindliches Vorkaufsrechts bestand und damit keine Verletzung von § 123 BGB vorliegt (so interpretiere ich Ihre lakonische Antwort die da lautet: „Zum Zeitpunkt des Verkaufs der ehemaligen Parzellen an die Nutzer im Rahmen der Vermessung und Grundstücksbildung durch die Bundesimmobilienanstalt bestand keine Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung eines gemeindlichen Vorkaufrechtes."). Dies ist sowohl sachlich als auch fachlich grob falsch. Sachlich ist dies grob falsch, da lt. BauGB § 24 Abs. 1 ein gemeindliches Vorkaufsrecht besteht, sobald das betreffende Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Die Beschlussvorlage (mit Lageplan) für die Aufstellung des B-Planes 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite" wurde lt. Homepage der Stadt Magdeburg am 11.01.2010 getroffen. Somit bestand ab diesem Datum eine Rechtsgrundlage für ein gemeindliches Vorkaufsrecht. Der Grenztermin für das Flurgrundstück 10308 war lt. Protokoll der 30.03.2010. Die Vermessung erfolgte im April 2010. Der Eintrag ins Grundbuch erfolgte dann am 16.10.2012. Bis zu diesem Datum wäre ein Antrag ihrer Seite, betreffs eines belastenden Vermerkes im Grundbuch möglich gewesen. Dies erfolgte lt. der mir vorliegenden Grundbucheintragung nicht. Damit bestand sehr wohl eine Rechtsgrundlage und die Möglichkeit für ein gemeindliches Vorkaufsrecht, welches nicht genutzt wurde. Fachlich ist Ihre Aussage falsch, da die Erstellung eines B-Planes zu Lasten eines Bürgers nur wenige Jahre nach Verkauf des entsprechenden Grundstückes aufgrund geltender Rechtsprechung als arglistige Täuschung zu werten ist (unabhängig vom gemeindlichen Vorkaufsrecht). Diese hätte entweder vor dem Verkauf oder nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen müssen.
Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Anregungen behilflich sein und würde mich über eine Korrespondenz innerhalb der nächsten 6 Wochen freuen. Sollte dies nicht erfolgen sehe ich mich leider gezwungen Rechtsmittel zu prüfen und auszuschöpfen.

b) Abwägung:

Die beiden betroffenen Grundstücke sind hinsichtlich einer Flächeninanspruchnahme minimal von der Planung belastet. Für die Wegeverbreiterung wird ein parallel zur südlichen Grundstücksgrenze verlaufender Streifen in einer Breite zwischen 10 cm und ca. 1m vom Flurstück 10308 benötigt (Dreiecksfläche, ca. 11 m² von 348 m²), sowie beim Flurstück 10416 ein parallel zur westlichen Grundstücksgrenze verlaufender Streifen von ca. 40 cm Breite (ca. 10 m² von 429 m²). Für die Sicherung der rechtlich als Mindestmaß erforderlichen Breite als öffentlicher Fußweg besteht im betreffenden Abschnitt als Alternative nur die

Erweiterung nach Süden bzw. Westen und damit der Abriss des Vereinshauses der Anglersiedlung. Unter Abwägung der Betroffenheit dieses Eingriffs in Gebäudebestand gegenüber dem Eingriff in die unbebauten Grundstücksrandbereiche der beiden privaten Grundstücke wird hier der Variante der planerischen Inanspruchnahme der Grundstücksfreiflächen der Vorrang eingeräumt. Die Nutzung als Wochenendhausgrundstück wird bei Planrealisierung nicht eingeschränkt, der Flächenverlust ist finanziell auszugleichen.
Der Argumentation des Bürgers hinsichtlich der Begründung des Wohls der Allgemeinheit bzw. der alternativ bestehenden Wegeführung wird nicht gefolgt. Der entlang des Ufers des Barleber Sees verlaufende Seeweg befindet sich in städtischem Eigentum. Der Brassenweg befindet sich in Baulastträgerschaft des Tiefbauamtes. Ziel im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung ist die Sicherung öffentlicher Fuß- und Radwegverbindungen, möglichst in Sichtbeziehung zum See bzw. als Uferweg. Dies korrespondiert mit den Zielen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Die aktuell fehlende Verbindung als öffentlicher Weg zwischen Seeweg und Brassenweg ist ca. 120 m lang. Die vom Bürger angebotene Alternative führt über Barschweg und Hechtweg für Fußgänger völlig unattraktiv und stellt eine klassische „Umwegführung“ dar. Der Bezug zum See fehlt. Die Folgekosten für die Landeshauptstadt Magdeburg würden sich deutlich erhöhen durch die Mehrlänge des Weges.
Die Abwägung der Betroffenheit und die Angemessenheit der Wahl der Vorzugslösung hat nach sachgerechter Prüfung zu erfolgen. Dies ist erfolgt und führt im Ergebnis zur Beibehaltung der Planung.
Gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung gilt u.a. folgende Zielstellung:
„Die Bebauung und Parzellierung der Ufer dieser Seen ist durch bestätigte Bebauungspläne so festgelegt, dass die Freihaltung der Ufer für die Allgemeinheit gewährleistet ist.“
Da die Bebauung und Parzellierung bereits vorliegt, kann im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung nur das Ziel des Zugangs der Allgemeinheit zum Uferbereich aufgenommen werden. Diesem Ziel dient die Schaffung einer öffentlichen Wegeverbindung in den Abschnitten, welche hier Gegenstand der Bauleitplanung sind.
Zum gemeindlichen Vorkaufsrecht:
Als Voraussetzung für die Zulässigkeit der Wahrnehmung des Vorkaufsrechts gilt nicht allein der Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan. In § 24 Abs. 1 BauGB ist geregelt, dass „…im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke … festgesetzt ist…“ ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zusteht. Die Formulierung „im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes“ bedeutet dabei, dass ein rechtsverbindlicher B-Plan vorliegt.
In § 24 (1) Satz 2 BauGB ist weiter geregelt, dass „das Vorkaufsrecht bereits nach Beginn der öffentlichen Auslegung ausgeübt werden (kann), wenn die Gemeinde einen Beschluss gefasst hat, einen Bebauungsplan aufzustellen…“. Dieser Zeitpunkt lag aber erst ab Dezember 2013 vor, nicht zum Zeitpunkt der Verkäufe der Grundstücke durch die Bundesimmobilienanstalt an die jeweiligen Pächter.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.5 Bürger 4 im Namen der „Miteigentümergesellschaft Margeritenweg“, Schreiben vom 16.08.15:

a) Stellungnahme:

In Abstimmung mit der „Miteigentümergesellschaft Margeritenweg" des Flurstücks 10044 möchte ich Ihnen nachfolgende Stellungnahme übermitteln.
Wir bitten darum, dass das Flurstück 10044 insgesamt die Farbe „gelb" und die Umgrenzungs-Kennzeichnung von Flächen für Nebenanlagen erhält. Wir haben das gesamte Flurstück 10044 im Jahr 2011 gekauft und zwischenzeitlich zum Flurstück 10063 einen Zaun errichtet.

b) Abwägung:

Es ist bereits ein Großteil des genannten Flurstücks als Stellplatzfläche festgesetzt. Die als Stellplatzfläche aufgrund der Anregung der Eigentümer bereits im 3. Entwurf vergrößert festgesetzte Fläche umfasst überwiegenden Teil dieses Grundstückes und gestattet die Unterbringung von mindestens 5 bis 6 Stellplätzen. Die Miteigentümergesellschaft besteht aus 5 Parteien. Für eine Wochenendhausnutzung sollte ein Stellplatz je Eigentümer angemessen sein. Der Erhalt von Grünfläche im bestehenden Landschaftsschutzgebiet muss hier ebenfalls angemessen berücksichtigt bleiben.
Eine nochmalige Erweiterung erfolgte deshalb nur im südöstlichsten Grundstücksteil, ein Streifen von ca. 6 m bleibt zum Schutz des Gehölzbestands als Wald festgesetzt.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.6 Bürger 4 im Namen der „Miteigentümergesellschaft Margeritenweg“, Schreiben vom 16.08.15:

a) Stellungnahme:
Die Festsetzung für den Standort des Glascontainers am nördlichen Zaun der Jugendbegegnungsstätte halten wir für ungünstig. Nördlich des Zaunes der Begegnungsstätte parken sehr viele Gäste desselben, aber auch Badegäste vom Strandbad Nr. 3. Der Parkbereich ist des Öfteren im Sommer randvoll von PKW's. Dann würden sich viele Anlieger vom Nordufer nicht durch die vielen eng geparkten Autos zum Container schlängeln wollen, sondern ihr Altglas einfach in der Nähe ablegen, so dass noch ein Müllplatz entsteht. Das muss auf jeden Fall verhindert werden!
Weiterhin wird die wöchentliche (?) Entsorgung schwierig, weil wegen einzelner PKW's das Entsorgungsfahrzeug nicht bis an den Container heranfahren kann. Auch würden sich um den Container Glasscherben ansammeln, die vom Naturboden schwer aufzunehmen wären. Wir sind der Meinung, dass der Glascontainer am Rand des Jasminweges neben den Papiercontainern aufgestellt werden sollte! Dort auf dem Asphalt wären Glasscherben leicht aufzufegen und der Platz für das Entsorgungsfahrzeug wäre immer gegeben.

b) Abwägung:

Die Ausführungen des Bürgers werden für sachgerecht gehalten.
Eine Verlagerung des geplanten Standortes des Glascontainers an den Rand des Jasminweges wurde deshalb vorgenommen. Hier stehen bereits Sammelbehälter für Papier und Wertstoffe.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.7 Bürger 6, Schreiben vom 08.09.15:

a) Stellungnahme:

Bürger 6 ist Eigentümer des Grundstückes 10255 im Orchideenweg.
Gegen die zulässige abweichende Bauweise mit der Möglichkeit einer Grenzbebauung an der nördlichen Grundstücksgrenze wird Widerspruch eingelegt. Aufgrund der konkreten Grundstücksabmessungen würde bei Grenzbebauung an der südlichen Grenze des Flurstückes 10255 eine starke Verschattung und Verschlechterung für die Freifläche des eigenen Grundstückes entstehen.

b) Abwägung:
Mit der festgesetzten abweichenden Bauweise und zulässigen Grenzbebauung an der

jeweils nördlichen Grundstücksgrenze wurde der Bestandssituation auf dem ganz überwiegenden Teil der betroffenen Grundstücke Rechnung getragen. Das Flurstück 10255 am Orchideenweg stellt das letzte Grundstück in der Reihe dar und verläuft durch die Straßenbiegung konisch immer schmaler werdend in Richtung Osten. Hier würde bei südlich erfolgender Grenzbebauung tatsächlich eine Einschränkung der Freiraumnutzung und Belichtung und Besonnung für die Eigentümer des Flurstückes 10255 entstehen, der Widerspruch gegen diese Festsetzung wird deshalb als berechtigt erachtet. Die betreffende Festsetzung wurde mit dem 4. Entwurf des B-Planes um eine einschränkende Ausnahme für die südlich angrenzenden Flurstücke 10259 und 10260 ergänzt.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.8 Bürger 2 und Bürger 5, Gespräch am 25.08.15 im Stadtplanungsamt:

a) Stellungnahme:

Im Rahmen einer Besprechung wurden Bürger 2 und Bürgern 5 die Auswirkungen einer geänderten Wegeführung im Bereich der Einmündung Hechtweg in den Brassenweg auf die jeweiligen Wochenendhausgrundstücke erläutert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Dabei wurde die Planung aus folgenden Gründen seitens beider Grundstücksbesitzer nicht akzeptiert:
Nach eigener Vermessung der Betroffenen beträgt die aktuell vorhandene lichte Weite in der vorhandenen Engstelle zwischen minimal 1,35 und maximal 1,65 m Breite, was als ausreichend erachtet wird. Das Planungsziel der Aufweitung auf 2,20 m zulasten der jeweiligen Grundstücke wird aus folgenden Gründen konsequent abgelehnt:

- Mit der Ausweitung können motorisierte Fahrzeuge diesen Durchlass nutzen und damit zu Verkehrsgefährdungen führen.
- Es entstehen gute Fluchtwege für potentielle kriminelle Täter, der Einbruchskriminalität würde Vorschub geleistet.
- Der Naherholungswert der anliegenden Wochenendhausgrundstücke würde deutlich beeinträchtigt, der potentielle Verkaufswert verringert.
- Die Erforderlichkeit der Wegeverbreiterung wird nicht gesehen.
- Aus der Aussage, dass seitens der Stadt mittelfristig nicht mit einer Planrealisierung gerechnet wird, wird geschlossen, dass das Planungsziel nicht ernsthaft verfolgt wird bzw. dass keine Erforderlichkeit besteht.

Seitens beider Grundstückseigentümer wird bei Aufrechterhaltung der Planung ein rechtliches Vorgehen gegen den B-Plan bzw. dessen Umsetzung in Aussicht gestellt.

b) Abwägung:

Die Planung im Bereich der anliegenden Grundstücke der Bürger 2 und 5 wurde nochmals geprüft und eine Kompromisslösung gesucht und festgesetzt. Das Planungsziel einer angemessenen Wegebreite auch unter Berücksichtigung der zu Grunde zu legenden Vorschriften für den Bau öffentlicher Fußwege bleibt erhalten. Es wird wiederum die einseitige Verbreiterung nach Süden, also zu Lasten des Bürgers 2, festgesetzt, aber in einer Form, welche eine ungehinderte Weiternutzung als Erholungsgrundstück solange sichert, bis ein Verkauf des Grundstücks durch den Eigentümer selbst beabsichtigt wird. Diese bedingte Festsetzung wird unter Beachtung der Tatsache gewählt, dass die Realisierung des öffentlichen Wegeausbaus mittelfristig unter Beachtung der Haushaltslage der Landeshauptstadt Magdeburg nicht möglich ist.
Durch die bedingte Festsetzung kann das Grundstück im Eigentum des Besitzers bzw. seiner Familie bleiben, ohne das Eingriffe in die bestehende Nutzung zulässig werden. Erst im Verkaufsfall würde ein Zugriff der Stadt auf Teile des Grundstücks hinsichtlich der für die Wegeverbreiterung erforderlichen Flächen zulässig werden.

Der zukünftige Erwerber wäre durch den dann geändert geltenden B-Plan-Inhalt informiert über diese Wegeverbreiterung.
Bis zum Eintritt eines gewünschten Verkaufs des Wochenendgrundstücks bleibt damit der Bürger 2 von der Planung unberührt.
Bürger 5 wird durch den geänderten Wegeverlauf nicht berührt, das Grundstück bleibt mit der vorhandenen Nutzung und in ungeänderter Größe erhalten.

Beschluss 2.8.1 (Bürger 2): Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Beschluss 2.8.2 (Bürger 5): Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.9 1. Segelverein Barleber See e.V., Schreiben vom 28.01.16:

a) Stellungnahme:
Wir bitten um Anpassung der geplanten Baulinien des o.g. B-Planes.
Die Entwicklung des Vereins 1. SVBS mit derzeit über 50 Mitgliedern ist von der Nutzung der baulichen Anlagen und deren zukünftig notwendiger Anpassung und Erneuerung abhängig. Die bestehenden Gebäude sind z.T. sanierungsbedürftig. Darüber hinaus soll dem Verein die Möglichkeit für eine Verbesserung der Funktionalität durch ein zukünftiges Zusammenlegen der derzeit auf einzelne Gebäude verteilten Funktionen sowie durch Ergänzung von Funktionen eingeräumt werden. Diese Maßnahmen können entweder durch Umbau und Erweiterung der bestehenden Gebäude oder durch einen Neubau umgesetzt werden.
Die Fläche innerhalb der aktuell geplanten Baulinie sollte daher nach Süden erweitert werden (Fläche 1 gem. Anlage), um noch Möglichkeiten baulicher Maßnahmen in o.g. Art zu erhalten. Weiterhin wäre es wünschenswert, wenn eine zusätzliche bebaubare Fläche (Fläche 2 gem. Anlage) an der südöstlichen Ecke des Grundstückes (an der Stelle der vormals abgestellten Bauwagen) ausgewiesen werden könnte.
Diese ist erforderlich, um die Aufstellung von Raumzellen als Funktionsersatz für kürzlich entfernte verschlissene Bauwagen, die Lagerzwecken dienten, zu ermöglichen. Die neuen Raumzellen sind nicht höher als 2,5 m, wobei die alten Bauwagen ca. 3,2 m hoch waren.
Wir bitten um Prüfung und Anpassungen der Baulinie gem. Anlage.

b) Abwägung:

Die Belange des Segelvereins wurden geprüft. Die gewünschten Veränderungen hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Grundstück des Vereins werden für städtebaulich vertretbar bewertet. Die Planung wurde gemäß der Anregung überarbeitet.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.11. Öffentliche Auslegung des 4. Entwurfs zum B-Olan Nr. 101-2 "Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite" DS0050/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 885-027(VI)16

1. Der 4. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

2. Der 4. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101-2 „Wochenendhausgebiet Barleber See Nordseite“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

   Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 101-2 ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

   Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

3. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

   Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und Träger sind erneut gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

6.12. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 348-1 "Salbker Chaussee Südseite" DS0057/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 886-027(VI)16

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. „348-1“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

2. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ergab keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen.
   Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.
   Einzelbeschlüsse werden nicht gefasst.

6.13. Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 348-1 "Salbker Chaussee Südseite" DS0058/16

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse UwE und StBV empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 887-027(VI)16

1. Der Bebauungsplan Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert (1. Änderung).

2. Der Bereich der 1. Änderung wird wie folgt umgrenzt:
   - im Norden durch die Südgrenze der Straße Beyendorfer Weg,

- im Osten durch die Ostgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“,
- im Süden durch die Südgrenze des Bebauungsplanes Nr. 348-1,
- im Westen durch die Westgrenze des Werner-von-Siemens-Rings, die Nordgrenze (teilweise) und die Westgrenze des Flurstücks 137/11 (Flur 615) und die Westgrenze des Flurstücks 137/13 (Flur 615), letztere geradlinig nach Süden verlängert.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Der 2. Entwurf der 1. Änderung zum Bebauungsplanes Nr. 348-1 „Salbker Chaussee Südseite“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
   Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

   Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

6.14. Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zum Bebauungsplan Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz" — DS0498/15

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0498/15/1.

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Vorsitzende des Ausschusses StBV Stadtrat Dr. Grube bringt den Änderungsantrag DS00498/15/1 ein.

Stadtrat Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, legt umfassend seine Position zur Thematik dar. Er sieht dabei Bedarf, Nachbesserungen beim Vorhaben vorzunehmen und dabei auch das Gespräch mit den ansässigen Einzelhändeln zu suchen. Stadtrat Stern stellt fest, dass die Umsetzung des Vorhabens nur mit Kompromissen geht und bittet um Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag DS0498/15/1 des Ausschusses StBV.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, weist darauf hin, dass sich beim Bau eines weiteren Discounter der vorhandene Edeka-Markt in der Motzstraße zurückziehen und dies erhebliche Auswirkungen für die anwohnenden älteren Bürgerinnen und Bürger haben wird.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nimmt kritisch zum Sachverhalt Stellung und merkt an, dass ohne Änderung des Märktekonzeptes (Inhalt der zurückgezogenen Drucksache DS0104/16), die vorliegende Drucksache DS0498/15 nicht beschlossen werden kann. Er geht weiterhin kritisch auf das GMA-Gutachten ein.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile schließt sich der Haltung des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, nahtlos an. Er hätte es begrüßt, wenn vor der Beschlussfassung zu den vorliegenden Drucksachen DS0498/15 und DS0499/15, das Gespräch mit den anliegenden Einzelhändlern und den Bürgerinnen und Bürgern gesucht

worden wäre. Im Namen seiner Fraktion erklärt er, dass er Schwierigkeit mit einer heutigen Beschlussfassung hat.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper geht auf die in der Diskussion gemachten Ausführungen ein und stellt fest, dass die Ansiedlung eines Nahversorgers vom Stadtrat nicht gewollt ist und die Verwaltung hierzu keine Drucksache mehr vorlegen wird.

Der Vorsitzende des Stadtrates Herr Dr. Grube erläutert nochmals die Intention des vorliegenden Änderungsantrages DS0498/15/1.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann begründet nochmals das Zurückziehen der Drucksache DS0104/16. Er erklärt, dass das GMA-Gutachten unter Hinzuziehung der GWA`s nochmal mit dem ansässigen Einzelhandel diskutiert werden soll.

Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, weist daraufhin, dass in dem GMA-Gutachten noch weitere Sortimente enthalten sind.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE bittet in diesem Zusammenhang darum, dass zur gleichen Problematik in Olvenstedt und Alt-Olvenstedt die GWA`s Abwägungen zu möglichen Ansiedlungen von Nahversorgern treffen können.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat gemäß Änderungsantrag DS0498/15/1 des Ausschusses StBV einstimmig:

1. Die Abwägung 2.5 wird gestrichen.

2. Die Abwägung 2.8. wird wie folgt vorgenommen:

   Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ab Seite 16 wurde eine Ergänzung mit Verweis auf das „Magdeburger Märktekonzept“ aufgenommen und die aktuellen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben erläutert.
   Die Festsetzungen des B-Planes folgen in großen Teilen der Stellungnahme des Handelsverbandes. So ist in den Gewerbegebieten und im Mischgebiet MI1 Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten grundsätzlich ausgeschlossen, in den Gewerbegebieten besteht mit einer entsprechenden Festsetzung lediglich die Zulässigkeit für den Verkauf von Eigenprodukten (sog. „Handwerkerprivileg“).

   Hinsichtlich der Verträglichkeit von zentrenrelevantem Einzelhandel im Bereich der Olvenstedter Straße wurde eine Fachuntersuchung durch die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg, beauftragt und erstellt.

   Mit der fachgutachterlichen „Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung von Nahversorgungsangeboten in Magdeburg-Stadtfeld im Gebiet Olvenstedter Straße/ Maxim-Gorki-Straße“ der GMA vom 12.11.2015 werden die Bedarfslage und die Auswirkungen möglicher Einzelhandelseinrichtungen auf die zentralen Versorgungseinrichtungen untersucht. Zusammenfassend wird ***darin*** festgestellt, dass die Ansiedlung eines SB-Marktes mit bis zu 1400 m² Verkaufsfläche im Baufeld MI 1 an der Olvenstedter Straße zu keinen städtebaulich negativen Auswirkungen führen würden. Die Ansiedlung eines SB-Marktes könnte hingegen mit Blick auf die Altersstruktur und die Lage der vorhandenen

Nahversorgungsangebote die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung verbessern. Schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im oder außerhalb des Einzugsgebietes könnten ***nach dem Gutachten*** ausgeschlossen werden.
~~Damit ist der gutachterliche Nachweis erbracht, dass eine Mischgebietsfestsetzung ohne Ausschluss zentrenrelevanten Einzelhandels städtebaulich sinnvoll und zulässig ist.~~

~~Es wird somit nach konkreter Überprüfung möglicher Auswirkungen eine Erweiterung des Nahversorgungsbereichs Olvenstedter Straße vorgenommen und das „Magdeburger Märktekonzept“ diesbezüglich ergänzt.~~

Eine Festlegung über die Zulässigkeit von zentrenrelevantem Handel in MI 1 wird erst mit der Entscheidung über die Veränderung des Märktekonzepts in diesem Bereich vorgenommen.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Zu 1.
Eine Abwägung zur Anregung des Grundstückeigentümers 3 wird erst nach der Entscheidung zur Veränderung des Märktekonzepts zum Nahversorgungsbereich Olvenstedter Straße (DS0104/16) vorgenommen. Die Abwägung erfolgt vor der Satzung.

Zu 2.
Der Anregung kann teilweise gefolgt werden. Eine Festlegung über die Zulässigkeit von zentrenrelevantem Handel in MI 1 ist davon unberührt.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0498/15/1 des Ausschusses StBV mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 888-027(VI)16

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs sowie im Rahmen der Betroffenenbeteiligung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Damaschkeplatz“, in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

   Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
   Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

   2.1 Grundstückseigentümer 1, Schreiben vom 11.03.15

   a) Stellungnahme:
   Es besteht keine Zustimmung zu folgenden Planungsinhalten:

1. Die Festsetzung, dass in den Gewerbegebieten entgegen sonstiger Festsetzungen zu Gewerbegebieten keine Tankstelle errichtet werden darf.
2. Die vorhandene Ausfahrt auf dem Flurstück 72/3 in Richtung Große Diesdorfer Straße soll weggenommen werden.

Zu diesen Festsetzungen wird hiermit Widerspruch eingelegt.

b) Abwägung:
Zu 1:
Die geplante Nutzung und Anordnung einer Tankstelle/ Waschstraße kann aus verkehrstechnischen bzw. verkehrsorganisatorischen Belangen nicht befürwortet werden. Mit dem Ausbau des Adelheidringes und der zukünftigen Anordnung der Straßenbahnhaltestellen wäre eine verkehrsintensive Ein– und Ausfahrt zum Adelheidring sehr kritisch hinsichtlich der Auswirkungen auf den fließenden Verkehr. Gemäß Richtlinien für die Anlage von Tankstellen an Straßen, Ausgabe 1977 in der geänderten Fassung 1985 (RAT) wird hinsichtlich der Standortwahl ausgeführt, dass Tankstellen von kritischen Straßenabschnitten und Gefahrenpunkten des Verkehrs, wie Kreuzungen und Einmündungen von Straßen und Wegen mit Rücksicht auf die erforderlichen Sichtverhältnisse und Bremsweglängen einen genügend großen Abstand haben [müssen]. Dieser muss innerhalb der geschlossenen Ortslage mindestens 100m betragen.
Der Abstand der vorhandenen Grundstückszufahrt am Adelheidring beträgt zum nächstgelegenen Verkehrsknoten Adelheidring/Große Diesdorfer Straße ca. 80 m und zum Knotenpunkt Damaschkeplatz ca. 100 m. Insofern kann der geforderte Mindestabstand weder mit einer Zufahrt, und insbesondere nicht bei den üblicherweise für Tankstellen vorgesehenen zwei Zufahrten gewährleistet werden.
Ebenso muss die Straßenbahntrasse mit den geplanten Haltestellen im Adelheidring und der neuen Fahrspuraufteilung (2.Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, BA 4), für die derzeit das Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, in die Beurteilung einbezogen werden.
Aus verkehrsplanerischer Sicht würden sich weitere Zufahrten, die zu Abbiegevorgängen über den Gleisbereich verursachen, zu Behinderungen und zur Gefährdung des Straßenbahnverkehrs führen.
Die aus den Verkehrszählungen bzw. der Verkehrsberechnung relevanten Belegungen für den Adelheidring zeigen auf, dass eine typische Belastung einer Hauptnetzstraße vorliegt. Durch neue zusätzliche Grundstückszufahrten und die damit verbundenen Abbiegevorgänge wären in diesem Bereich negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit, den Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit zu erwarten, da sie im Staubereichs des auch zukünftig lichtsignalgeregelten Knotenpunktes liegen würden.
Dem Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird hier der Vorrang gegenüber dem privaten Interesse des Grundstücksbesitzers eingeräumt. In allen Mischgebieten und eingeschränkten Gewerbegebieten werden die allgemein zulässigen Tankstellen aus sicherheits- und verkehrstechnischen Gründen ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann im GEe4 eine Elektrotankstelle oder für die Nutzung „Autohaus“ eine Betriebstankstelle mit eingeschränkten Öffnungszeiten zugelassen werden, wenn sie hinsichtlich der Größe und Emissionen städtebaulich vertretbar ist.
Zu 2:
Die Neuorganisierung der verkehrlichen Erschließung ist eine der Aufgaben der Bebauungsplanaufstellung in Abhängigkeit von der geänderten baulichen Nutzbarkeit der jeweiligen Grundstücke.
Eine Aufrechterhaltung der Grundstückszufahrt an der Großen Diesdorfer Straße kann unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange hier nicht gesichert werden, da diese Grundstückszufahrt aus verkehrsplanerischer Sicht als sehr problematisch im Hinblick auf die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs eingeschätzt durch die Lage im Knotenpunktbereich. Die Grundstückszufahrten Adelheidring und Maxim-Gorki-Straße sowie die private Erschließungsstraße sichern eine gute Erschließung des Gesamtbereichs.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.2 Grundstückseigentümer 1, Schreiben vom 11.03.15

a) Stellungnahme:
Ich habe im Rahmen des B-Plan-Verfahrens der Anlegung von Ausgleichsflächen als Grünfläche auf dem Areal Damaschkeplatz/Maxim-Gorki-Straße zugestimmt. Diese Zustimmung beinhaltet aber, dass diese Grünfläche weiterhin als mein Grundstück zu betrachten ist. Das impliziert, dass die Grünfläche in der GRZ-Berechnung zu berücksichtigen sein sollte.
Mir wurde im Rahmen der diversen Besprechungen nie erläutert, dass mit dem Begriff „private Grünfläche" die Anrechenbarkeit dieser, sich in meinem Eigentum befindlichen Grünflächen, nach der Baunutzungsverordnung nicht möglich wäre.
Da Ihre Bauverwaltung genau diese Auslegung, der Nicht-Ansetzbarkeit dieser Grundstücksflächen, im laufenden Bauantrags-Verfahren vorträgt, erhebe ich Einspruch über die textliche Festlegung im B-Plan-Verfahren. Die von mir akzeptierten Grünflächen dürfen nicht als private Grünflächen benannt werden.
Ich fordere Sie auf, den B-Plan 216-2 sowohl in der zeichnerischen Darstellung, als auch in der textlichen Festlegung, unter anderem unter Punkt 8.5, die Bezeichnung „private Grünfläche" zu ändern bzw. zu streichen.
Hiermit möchte ich formlos Einspruch gegen die textliche Festsetzung in dem oben genannten B-Plan zu der GRZ erheben.
Unter Punkt 2.1 der textlichen Festlegung ist die Überschreitung der GRZ bis 0,9 nur für das Gewerbegebiet GE5 gestattet. Da der B-Plan schon Grundstücksfläche über den gesamten Adelheidring aus meinem Eigentum in die Verkehrsfläche mit eingerechnet hat, entspricht die Begrenzung auf GE5 nicht den Abstimmungen mit Ihrem Hause im Rahmen der Besprechung MVB vom 27.11.2014. Im Rahmen dieser Besprechung wurde die Festlegung getroffen, die allen betroffenen Gewerbegebieten eine Erhöhung bis 0,9 ermöglicht (siehe beiliegendes Protokoll). Ich möchte dabei noch einmal betonen, dass ich mir den Grundstücksverkauf an die Stadt Magdeburg entlang des Adelheidrings nur unter diesen Bedingungen vorstellen kann.

b) Abwägung:
Mit dem zweiten Entwurf zum B-Plan wurde die Anregung des Grundstückseigentümers aufgegriffen. Der B-Plan setzt somit auf dem Grundstück dieses Eigentümers keine privaten Grünflächen mehr fest, sondern nicht überbaubare Grundstücksflächen mit einer Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen.
Damit ist auch dieser Anteil des Grundstücks dem Baugrundstück zuzuordnen und wird auf das Maß der Bebauung angerechnet.
Im Bebauungsplanverfahren sind sowohl öffentliche als auch private Belange zu berücksichtigen und untereinander abzuwägen. Die Eigentümerinteressen sind ein privater Belang, der u.a. gegen Belange des Naturschutzes abgewogen werden muss.
Die maximal zulässige Versiegelung von Grundstücken wird in Bebauungsplänen durch die Festsetzung der Grundflächenzahl bestimmt. In § 17 der Baunutzungsverordnung gibt der Gesetzgeber Obergrenzen für die zulässige Versiegelung vor, die nur ausnahmsweise überschritten werden können.
Im Bebauungsplan Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ wird für alle Baugebiete zunächst grundsätzlich die maximal zulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Für einzelne Baugebiete sind Überschreitungen möglich, u.a. für Tiefgaragen bis 0,9, sofern diese mit einer Erdüberdeckung und Begrünung ausgestattet werden. Nach nochmaliger Prüfung der privaten Belange des Grundstückseigentümers 1 im Verhältnis zu den betroffenen öffentlichen Belangen (u.a. Klimaschutz, Bodenschutz/Naturschutz) wurde im 3. Entwurf eine differenzierte Erhöhung der zulässigen GRZ für die Baugebiete GEe3 und GEe4 bis 0,83, für das Baugebiet GEe5 bis 0,87 festgesetzt.

Die nicht überbaubaren Grundstücksanteile mit Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dienen dem internen Ausgleich der Eingriffe in Natur- und Landschaft. Durch die Zerstörung eines Biotops und die Rodung fast aller Bäume und Gehölze auf dem Grundstück und durch die geplante hohe Versiegelung erfolgt ein erheblicher Eingriff, der zumindest anteilig innerhalb des Bebauungsplans ausgeglichen werden soll.
Dies entspricht auch der Forderung des Stadtrates, der sich mit dem Antrag A0003/15 dafür ausgesprochen hat, dass notwendige Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich möglichst ortsnah vorgenommen werden sollen. Eine weitergehende Erhöhung der Grundflächenzahl kann insofern unter Abwägung aller berührten Belange nicht vertreten werden.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.3 Grundstückseigentümer 1, Schreiben vom 11.03.15

a) Stellungnahme:
Ein zweiter Punkt ist uns im Rahmen der Prüfung des B-Plans noch aufgefallen. Wir haben Ihrem Hause am 08.05.2014 das erste Mal den Baufeldplan meines Gesamtareals mit entsprechenden Grenzen übergeben. Diese Grenzen sind mittlerweile in die Grenzfestlegung des öffentlich bestellten Vermessers eingeflossen und liegen im LVermGeo zur Erstellung neuer Grundbücher vor. Diese von mir festgesetzten Grenzen sind im Wesentlichen durch Ihren B-Plan übernommen worden, bis auf die Grenze zwischen GE1 und dem Mischgebiet 3. Nochmals haben wir Ihnen nach der Abstimmung MVB den Planstand auch digital übergeben und es ist für mich nicht erkenntlich, warum diese Grenze nicht entsprechend planerisch in Ihrem B-Plan durch Ihre Mitarbeiter übernommen worden ist. Ich bitte dies dringend zu ändern.

b) Abwägung:
Der Verlauf der Baufeldgrenzen zwischen Mischgebiet und Gewerbegebieten entlang der aktuellen Eigentumsgrenzen wurde in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Grundstückseigentümer 2, Schreiben vom 22.05.15

a) Stellungnahme:
In der obigen Angelegenheit nehmen wir im Auftrag unserer Mandantin zum Bebauungsplanentwurf Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz" wie folgt Stellung:
Im Geltungsbereich des o. a. B-Plans befindet sich an der Plangebietsgrenze nordwestlich das Grundstück der XXX. Im Besonderen sind folgende Verkehrsflächen ausgewiesen, die sich im Eigentum der XXX befinden.
Flurstück 65/17 - Gehweg, private Parkplätze, westliche Teilfläche der Werner- Priegnitz-Straße und Teilfläche 62/13 - Grünfläche, Gehweg, Teilbereich Privatstraße

Zu 4.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte:
Mit der geplanten Verlängerung der W.-Priegnitz-Straße sollen zugunsten der Ver- und Entsorger Leitungsrechte festgesetzt werden, gesichert durch Grundbucheintragungen bzw. Eintragungen von Baulasten.
Die XXX kann grundsätzlich bereit sein, ein entsprechendes Wegerecht einzuräumen, jedoch sind die im Eigentum befindlichen Gehwege und Privatparkplätze davon zwingend auszunehmen.

Im Falle einer öffentlichen Umwidmung der W.-Priegnitz-Straße mit Ausnahme der erwähnten Verkehrsflächen entfallen diese Rechte. Dafür ist die Zuordnung einer Alternativfläche auf städtischem Grund erforderlich.

b) Abwägung:
Die Werner-Priegnitz-Straße ist im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, soweit dies für die Sicherung der öffentlichen Erschließung der angrenzenden Baugebiete erforderlich ist. Insbesondere geht es um die verkehrliche Erschließung einschließlich der Möglichkeit der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen für die Baugebiete MI1 und MI2. Dazu sind eine entsprechende Fahrbahn mit Gehweg sowie eine Wendeanlage erforderlich.
Die Größe der Wendeanlage wurde zum dritten Entwurf optimiert (verkleinert).
Die vorhandenen privaten Stellplätze der Eigentümerin XXX sowie der vor dem Gebäude befindliche Fußweg sind von dieser Festsetzung ausgenommen und wurden als private Verkehrsfläche ohne Leitungsrechte für Versorgungsunternehmen festgesetzt. Lediglich ein Gehrecht für die Allgemeinheit wurde festgesetzt, da auf diesem vorhandenen Gehweg tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
Die Planrealisierung kann nicht bereits während der Planaufstellung geklärt und gesichert werden. Die diesbezügliche Stellungnahme kann aktuell nur zur Kenntnis genommen werden.

<u>Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</u>

2.5 Grundstückseigentümer 3, Schreiben vom 21.05.15

a) Stellungnahme:
Ich erhebe hiermit Namens und im Auftrag des Grundstückseigentümers, der Firma YYY, Einspruch gegen die Bebauungsplanung „B-Plan Nr. 216-2 der Stadt Magdeburg“ mit folgenden Begründungen:
Die vom Investor angestrebte Bebauung der Gebiete MI 1; MI 2 und WA 1 wurde in mehreren Beratungen und Gesprächen mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt, um eine entsprechend des vorgelegten Planentwurfes konforme Einordnung der Baukörper mit entsprechenden Nutzungskonzepten zu ermöglichen.
Der jetzt ausgelegte B-Plan widerspricht in wesentlichen Punkten dem vorgelegten Planentwurf und Konzept. Die weitere Begründung und Änderungspunkte entnehmen sie bitte der beigefügten Stellungnahme des beauftragten Planungsbüros pbr Planungsbüro Rohling AG wie folgt:

Begründung S. 16:
Verkaufsfläche lt. Begründung: 800 m², Planung: 1.400 m²

2.6 Grundstückseigentümer 3, Schreiben vom 21.05.15

a) Stellungnahme:
Begründung S. 16:
GFZ lt. Begründung für Mischgebiet 1,8, lt. Plan jedoch nur 1,2, hierzu erfolgt Widerspruch. Überschreitung bis 2,2 zulässig, wenn Flächen durch Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung ausgeglichen wird. (Mindestdicke 25 cm, Pflegeaufwand berücksichtigen!)
Änderungsvorschlag:
Kompensation durch wartungsarme, extensiv begrünte Dachflächen mit einer Dicke von mind. 8 cm.

Die rechnerische Überprüfung des Maßes der Bebauung auf der Grundlage des Planungskonzeptes des Grundstückseigentümers 3 ergibt, dass mit den aktuellen Festsetzungen die geplante Bebauung nur teilweise realisierbar wäre.
Vorschlag:
Festsetzung der GFZ im MI 1 und MI 2 auf 3,0 gemäß der damaligen gemeinsamen Besprechung im Stadtplanungsamt.

b) Abwägung:
Die Begründung wurde korrigiert, hier lag ein Schreibfehler vor. Grundsätzlich legt die bundesgesetzliche Vorschrift Baunutzungsverordnung mit dem § 17 Obergrenzen für die zulässige bauliche Nutzung je nach Nutzungsart fest. Für Mischgebiete ist die Obergrenze mit 1,2 definiert. Ausnahmen von dieser Obergrenze sind gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO nur zulässig, wenn eine Überschreitung durch Umstände oder Maßnahmen ausgeglichen wird, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichern und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden.
Unter Würdigung der hochwertigen, innenstadtnahen Lage und unter Beachtung der privaten wirtschaftlichen Belange des Investors wird dem Wunsch nach einer zulässigen höheren baulichen Verdichtung dadurch Rechnung getragen, dass in den Baugebieten MI1 und MI2 eine GFZ bis 3,0 gestattet wird (entspricht der Obergrenze der BauNVO für Kerngebiete). Diese Zulässigkeit ist allerdings gebunden an klimaausgleichende Maßnahmen entweder als Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung (bzw. Kombination aus beidem). Unter Beachtung des Klimabelangs und der gewünschten Verzögerungswirkung der Niederschlagswasserableitung wird dabei an der festgesetzten Mindestdicke der Substratschicht von 25 cm festgehalten.
Insofern wird die gewünschte GFZ als Festsetzung übernommen, allerdings die Festsetzung zur Dachflächenbegrünung mit mindestens 25 cm Substrathöhe festgehalten.
Mit einer zulässigen Obergrenze von 3,0 für die Geschossflächenzahl wurde bereits die Obergrenze für Kerngebiete genutzt, eine weitere Erhöhung ist planerisch keinesfalls vertretbar.
Hier muss die Grundstücksaufteilung durch den Eigentümer so vorgenommen werden, dass die Planung der zukünftigen Bebauung realisierbar wird.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.7 Grundstückseigentümer 4, Schreiben vom 18.05.15

a) Stellungnahme:
Bezugnehmend auf den aktuell aufgestellten B-Plan-Entwurf Nr. 216-2 "Westlicher Damaschkeplatz" möchte ich hiermit um folgende Anpassung bitten.
Der aktuelle Entwurf sieht auf dem Flurstück 128/2 eine 3- 4- geschossige Bauweise vor.
Wie man auf den Bestandsfotos erkennen kann, ist die Nachbarbebauung 5-geschossig.
Wir würden Sie somit um eine Anpassung an die Nachbarbebauung bitten.
Aktuell haben wir 2 Konzepte aufgestellt, die wir Ihnen anbei senden möchten.
Variante 1: 2-geschossiges Gebäude mit Café & Ausstellungsfläche sowie im 1.OG Büroräume;
Variante 2: 5-geschossiges Hotel oder Altenwohnen mit Café und Geschäften im EG;
Die aktuellen Entwürfe sind Vorentwürfe, die eine mögliche Bebauung darstellen könnten.
Hierbei ist die GRZ nicht geprüft.
Ich hoffe trotzdem, dass Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen können. Vielleicht wäre es auch möglich ein Staffelgeschoss zu planen? Natürlich unter Anbetracht der Tatsache, dass die Höhe der Nachbarbebauung eingehalten wird.

b) Abwägung:

Der Stellungnahme wurde Rechnung getragen durch Änderung der maximal zulässigen Geschossigkeit von vier auf fünf Geschosse.

Beibehalten wurde allerdings die mindestens dreigeschossige Bebauung, um eine für den städtebaulich bedeutsamen Eckbereich an der Einmündung der Diesdorfer Straße in den Adelheidring zukünftig angemessene Bebauung zu erzielen.

Beschluss 2.7: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.8 Handelsverband Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 19.05.15

a) Stellungnahme:
Hiermit gibt der Handelsverband Sachsen-Anhalt als Interessenvertretung der Einzelhändler in Sachsen-Anhalt seine Stellungnahme zu o.g. Planvorhaben ab.
Stellungnahme zur Begründung des Bebauungsplans 216-2 „Westlich Damaschkeplatz":
1.
S.15:
„Zur gezielten Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels hat die Landeshauptstadt Magdeburg bereits 1991 ein erstes Grobkonzept zum Einzelhandel beauftragt. Dieses Konzept wurde durch die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg, mbH erstellt und wird seit diesem Zeitpunkt regelmäßig fortgeschrieben, mit wichtigen Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange abgestimmt und in den politischen Gremien vorgestellt und diskutiert."
Eine Angabe mit Jahreszahl des aktuell gültigen Konzeptes sollte mit dargelegt werden.
2.
S.16:
„Die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz" sind nicht direkt Bestandteil eines zentralen Versorgungsbereiches. Im Sinne der Feinsteuerung wird in allen Baugebieten außer MI1 zentrenrelevante Einzelhandelsnutzung gemäß den Zielen des „Magdeburger Märktekonzeptes" ausgeschlossen. Als selbstständiger Bestandteil der sonstigen Betriebsformen ist zentrenrelevanter Einzelhandel zulässig. (Handwerkerprivileg). Gewerbetreibenden soll hiermit die Option eröffnet werden, ihre Erzeugnisse in geringfügigem Umfang auch an Endverbraucher zu verkaufen ohne dabei die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche zu beeinträchtigen.
Im nordwestlichen Bereich grenzt das Nahversorgungszentrum Olvenstedter Straße an. Dieses soll gestärkt werden, so dass die Einschränkung des Einzelhandels im MI1 nicht zutrifft. Eine Belebung der Erdgeschosse mit einer Verkaufsfläche von 800 m² ist hier ausdrücklich erwünscht."
Diese Passage ist umzuformulieren und anzupassen.
Begründung.
Das Magdeburger Märktekonzept besagt, dass die zentralen Versorgungsbereiche erhalten und entwickelt werden sollen. Deshalb wurden zentrale Versorgungsbereiche in unterschiedlichen Hierarchien abgegrenzt (Innenstadt, Stadtteilzentren, Nahversorgungsbereiche Typ A bis C). Das Nahversorgungszentrum „Olvenstedter Straße" wurde als Nahversorgungszentrum Typ A deklariert. Dies bedeutet:
„Typ A: Versorgungslage gesichert: Lagen, die gute betriebliche und standörtliche Ausgangsbedingungen aufweisen und als zukunftsfähig einzustufen sind. Hier sind Maßnahmen zunächst nicht dringend erforderlich."
(Magdeburger Märktekonzept 2007, S.75).
Es wird empfohlen, innerhalb des Nahversorgungszentrums betriebliche Standortoptimierungsmaßnahmen zu ermöglichen, sofern integrierte nicht negativ beeinflusst werden (Magdeburger Märktekonzept 2007, S.76).
Auch sollen laut aktuellem Märktekonzept Ansiedlungen außerhalb der abgegrenzten Versorgungszentren beschränkt werden. Dies betrifft auch nicht zentrenrelevante

Sortimente, die soweit die Flächenkapazitäten es ermöglichen vorrangig an ausgewiesenen Fachmarktstandorten realisiert werden sollen. So kann angesichts der limitierten ökonomischen Ressourcen eine versorgungsstrukturelle und städtebaulich verträgliche Einzelhandelsentwicklung gewährleistet werden." (Magdeburger Märktekonzept 2007, S.79).
Die Systematik ist auch im Standortkonzept innerhalb des Märktekonzeptes nochmals dargestellt.
Somit steht die in MI1 erlaubte Ausnahme der Zulässigkeit von zentrenrelevanten Einzelhandelsnutzung nicht im Einklang des Magdeburger Märktekonzeptes, da MI1 kein Bestandteil eines zentralen Versorgungsbereiches ist. Dass das Baugebiet MI1 direkt angrenzt, ist dabei nicht von Relevanz. Somit ist die in diesem Bebauungsplan formulierte Ausnahme nicht durch das kommunale Einzelhandelskonzept gedeckt und birgt die Gefahr, die zentralen Versorgungsbereiche der Landeshaupthauptstadt Magdeburg zu schädigen. Deshalb sollte die formulierte Ausnahme der Zulässigkeit von Einzelhandel in MI1 zurückgenommen werden. Sofern dieser Einwand nicht berücksichtigt wird, sollte wenigstens angegeben werden, ob die 800 m² Verkaufsfläche für jeden Betrieb oder als Verkaufsfläche insgesamt mehrerer Betriebe gilt.
3.
Das erlaubte Handwerkerprivileg sollte sowohl in der Begründung, als auch im „Planteil B - Textliche Festsetzungen", durch folgende Formulierung ergänzt werden:
„Einzelhandelsnutzungen sind nur dann zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit einer Produktion, Ver-, und/oder Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer gewerblichen Betriebsstätte stehen und diesen Nutzungen jeweils nach Umsatz und Verkaufsfläche untergeordnet sind."
Im „Planteil B - Textliche Festsetzungen" fehlen Festsetzungen bezüglich der erlaubten bzw. nicht erlaubten Einzelhandelsnutzungen. Diese sollten ergänzt werden.

b) Abwägung:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung ab Seite 16 wurde eine Ergänzung mit Verweis auf das „Magdeburger Märktekonzept“ aufgenommen und die aktuellen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben erläutert.
Die Festsetzungen des B-Planes folgen in großen Teilen der Stellungnahme des Handelsverbandes. So ist in den Gewerbegebieten und im Mischgebiet MI1 Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten grundsätzlich ausgeschlossen, in den Gewerbegebieten besteht mit einer entsprechenden Festsetzung lediglich die Zulässigkeit für den Verkauf von Eigenprodukten (sog. „Handwerkerprivileg“).

Hinsichtlich der Verträglichkeit von zentrenrelevantem Einzelhandel im Bereich der Olvenstedter Straße wurde eine Fachuntersuchung durch die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung Ludwigsburg, beauftragt und erstellt.
Mit der fachgutachterlichen „Auswirkungsanalyse zur geplanten Ansiedlung von Nahversorgungsangeboten in Magdeburg-Stadtfeld im Gebiet Olvenstedter Straße/ Maxim-Gorki-Straße“ der GMA vom 12.11.2015 werden die Bedarfslage und die Auswirkungen möglicher Einzelhandelseinrichtungen auf die zentralen Versorgungseinrichtungen untersucht. Zusammenfassend wird darin festgestellt, dass die Ansiedlung eines SB-Marktes mit bis zu 1400 m² Verkaufsfläche im Baufeld MI 1 an der Olvenstedter Straße zu keinen städtebaulich negativen Auswirkungen führen würden. Die Ansiedlung eines SB-Marktes könnte hingegen mit Blick auf die Altersstruktur und die Lage der vorhandenen Nahversorgungsangebote die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung verbessern. Schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche im oder außerhalb des Einzugsgebietes könnten nach dem Gutachten ausgeschlossen werden.

Eine Festlegung über die Zulässigkeit von zentrenrelevatem Handel in MI 1 wird erst mit der Entscheidung über die Veränderung des Märktekonzeptes in diesem Bereich vorgenommen.

Beschluss 2.8: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.9 Grundstückseigentümer 1, Schreiben vom 13.07.15

a) Stellungnahme:
Zum geänderten Entwurf wird Einspruch erhoben. Es wird weiterhin die Zulässigkeit einer Tankstelle gewünscht sowie die Aufrechterhaltung der Grundstückszufahrt zur Großen Diesdorfer Straße.
Zudem ist unter Punkt 1.4 eine Einzelhandelsnutzung beschrieben, welche nicht nachvollziehbar ist.
Auch aus grundstücksrechtlicher Sicht kann dem Plan nicht zugestimmt werden. Bisher ist weder die MVB noch die Stadt Magdeburg an den Grundstückseigentümer 1 herangetreten, um den im B-Plan festgelegten Grundstücksverlust durch einen Kauf auszugleichen. Über mehrere hundert Meter soll ein 5,40 m breiter Streifen öffentlicher Verkehrsraum errichtet werden, dem bisher juristisch wirksam nicht zugestimmt wurde.

b) Abwägung:
Zu den Belangen Tankstelle und Grundstückszufahrt Große Diesdorfer Straße wurde im Abwägungskatalog Punkt 1.2, Nr. 1 eine umfassende Abwägung mit Vorschlag zur Beschlussfassung (Beschlussvorschlag 2.1) vorgenommen.

Die Formulierung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben wurde im dritten B-Plan-Entwurf zur Verbesserung der Verständlichkeit und Rechtswirkung verändert, inhaltlich aber im Grundsatz beibehalten. Festgesetzt ist, dass in den Gewerbegebieten (und damit auf den Grundstücksflächen des Grundstücksbesitzers 1) Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten nicht zulässig ist. Dieser Ausschluss ist abgestimmt auf die Fachplanung des „Magdeburger Märktekonzepts“ zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in der Landeshauptstadt Magdeburg. Bei den betreffenden Grundstücken handelt es sich nicht um einen zentralen Bereich mit Funktionen für die verbrauchernahe Versorgung, so dass hier ein weitgehender Ausschluss von Einzelhandel zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche (hier Diesdorfer und Olvenstedter Straße sowie Innenstadthandel) geboten ist.

Der B-Plan setzt Erweiterungen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zu Lasten des Grundstückseigentümers 1 fest im Ergebnis der laufenden Fachplanung Planfeststellungsverfahren für die zweite Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, Bauabschnitt 4. Diese Festsetzung ist im Rahmen der Planungshoheit der Landeshauptstadt Magdeburg rechtlich zulässig und muss hinsichtlich der Betroffenheit des Grundstückseigentümers in Bezug auf die öffentlichen Belange des Straßenbahnverkehrs angemessen sein. Die Abwägung dieser Belange und auch der Vollzug erfolgen im parallel laufenden Planfeststellungsverfahren, nicht im B-Plan-Verfahren.
Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch auf die baurechtlich und städtebaulich äußerst umfassende bauliche Nutzbarkeit der Bauflächen in den Gewerbegebieten mit Grundflächenzahlen über den Obergrenzen der Baunutzungsverordnung bis 0,87 sowie einer überwiegenden Lage der naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes. Bei der Ausschöpfung dieses wohl maximal zulässigen Rahmens baulicher Verdichtung wurden auch die für die Verkehrsbaumaßnahmen erforderlichen Eingriffe in das Grundstück bewertet.

Beschluss 2.9: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.10 SWM Netze GmbH, Schreiben vom 21.08.13

a) Stellungnahme:
Elektroenergieversorgung:
Das ausgewiesene Gebiet ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt elektrotechnisch erschlossen. Die B-Planung offenbart jedoch eine Reihe erkennbarer Konflikte mit dem vorhandenen Leitungsbestand in den geplanten bzw. auszubauenden Verkehrswegen (z.B. der Michael-Lotter-Straße), in der von Bäumen bestandenen privaten Grünfläche und vor allem in einigen Baufeldern. Hierbei handelt es sich um – unter historischen Umständen – dorthin verlegten Leitungsbestand.
Die SWM Netze GmbH verzichtet auf einen Einspruch zum Vorentwurf hinsichtlich des vorhandenen Leitungsbestandes, wenn im Gegenzug eine Umverlegungspflicht zu Lasten des jeweiligen Verursachers in den Planteil B aufgenommen wird. Die Umverlegung würde jeweils ausschließlich in den öffentlichen Bereich oder in die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Leitungszonen erfolgen.
Bei Planrealisierung müssen weitere Trafostationen errichtet werden, dafür sind Flächen vorzusehen. Ausreichender Platz im öffentlichen Raum ist nicht erkennbar. Da eine genaue Festlegung (Standortvorschläge) auf Grund fehlender Kenntnis der zukünftigen Bebauung auch für die SWM Netze GmbH derzeit nicht möglich ist, sollte alternativ im Planteil B eine Verpflichtung der Bauherren zur Bereitstellung von Standorten für Transformatorenstationen innerhalb der Baufelder aufgenommen werden, entweder als freistehende Station (z.B. im gut zugänglichen Hof- oder Einfahrtbereich), oder als Einbaustation in die geplanten Gebäude. Dies muss dann mit der Bereitstellung von geeigneten Leitungstrassen im öffentlichen Bereich ergänzt werden.

b) Abwägung:
Die Hinweise sind in der Begründung ab Seite 22 unter 4.9 „Ver- und Entsorgung“ aufgeführt.
Eine Umverlegungspflicht kann nicht als textliche Festsetzung aufgenommen werden, da hierzu die Rechtsgrundlage im B-Plan fehlt. Der B-Plan sichert mit den öffentlichen Verkehrsflächen, der geplanten Privatstraße und der Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten die ggf. erforderliche Umverlegung. Es obliegt der jeweiligen Vorhabenplanung im Zuge der Planrealisierung die notwendigen Vereinbarungen und Abstimmungen mit den SWM bzw. der Netze Magdeburg GmbH vorzunehmen.
In der Begründung sind entsprechende Hinweise enthalten.

<u>Beschluss 2.10: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u>

2.11 Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 10.09.13

a) Stellungnahme:
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege finden nur sehr unzureichend Berücksichtigung. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit dem für Ortsbild und Naturhaushalt sehr wichtigen Baumbestand. Die Planung enthält keine ausreichenden Festsetzungen zum Erhalt dieser Bäume.
Eine fundierte, landschaftsökologische Beurteilung der Planung kann ohne weitere fachliche Untersuchungen nicht erfolgen. Es fehlt insbesondere die fachliche Bewertung des Baumbestands.
Angesichts der großen zur Verfügung stehenden bebaubaren Grundstücksfläche erscheint es möglich und angemessen, den noch vorhandenen Baumbestand zu erhalten und in die Planung zu integrieren.
Das Anpflanzen einer Baumreihe am Adelheidring wird begrüßt, jedoch wird angeregt, den Pflanzstreifen soweit zu verbreitern, dass die angepflanzten Bäume eine Chance erhalten, ihren Wurzel- und Kronenbereich einigermaßen artgerecht auszubilden. Eine Verdoppelung

des Pflanzstreifens auf 6 m und die Festsetzung einer Grünfläche mit Pflanzgebot wäre hier sinnvoll.
In welchem Umfang weitere Pflanzgebote festzusetzen sind, um dem erheblichen Bedarf an Ausgleichspflanzungen nachzukommen, kann vor der Vorlage des Umweltberichts nicht eingeschätzt werden. Von einer Verlagerung der Pflanzungen nach außerhalb des Plangebietes insbesondere auf Flächen der Landeshauptstadt Magdeburg wird abgeraten. Erfahrungsgemäß beteiligt sich der Verursacher der Baumfällungen häufig nicht angemessen an den Folgekosten oder kommt dem Erhaltungsgebot nicht ausreichend nach. Grundsätzlich sind Kompensationsmaßnahmen so lange zu erhalten, bis das Kompensationsziel erreicht ist. Vorliegend ist bei dem zum Teil viele Jahrzehnte alten Baumbestand mit einem erheblichen Zeitraum zu rechnen, in welchem der Verursacher für die Ersatzpflanzungen die Verantwortung zu tragen hat.

b) Abwägung:
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Umweltbericht umfänglich und abschließend behandelt. Es sind Einzelbäume und eine Baumallee im Bebauungsplan (Begründung 4.7 Grünordnerische Maßnahmen) festgesetzt.
Das Baumkataster auf denSeiten 26/27 des Umweltberichtes bewertet den Baumbestand.
Aufgrund der verkehrsplanerischen Belange und des Leitungsbestandes ist eine Verbreiterung des Pflanzstreifens auf 6 m nicht möglich. Die hierzu getätigten Untersuchungen führen im Ergebnis zu der Festsetzung des 2 m breiten Pflanzstreifens.
Ein Umweltbericht wurde erarbeitet. Im Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung werden im Bebauungsplan Festsetzungen für planinterne und planexterne Ersatzpflanzungen aufgenommen. Insgesamt entsteht ein Ausgleichsdefizit von 4.521 Punkten. 3.066 Punkte vom Bauvorhaben des Autohauses werden als planexterne Maßnahmen auf den Flurstücken 10245 und 10247 der Flur 504 im Stadtteil Alt Olvenstedt vertraglich mit den Bauherren gesichert. Der Ausgleich der noch offenen Wertpunkte wird sobald eine konkrete Planung der Eigentümer und eine potentielle Ausgleichsfläche vorliegen bis zur Satzung des Bebauungsplanes oder in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

<u>Beschluss 2.11: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u>

2.12 Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 20.05.15

a) Stellungnahme:
Hinweis: Im Abschnitt 3.6. der Begründung sind die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum B-Plan dargestellt. Es soll ergänzend hinzugefügt werden, dass die prognostizierten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 insbesondere durch den Straßenverkehrslärm auf Grund der exponierten Lage zu hochfrequentierten Verkehrswegen zum Teil erheblich sind.
Aus diesem Grund wird angeregt, die textliche Festsetzung 7.3. zum passiven Lärmschutz zu ergänzen: In Bereichen mit Außenlärmpegeln >45 dB(A) sollten Schlaf- und Kinderzimmer auf der von der Lärmquelle abgewandten Seite angeordnet werden. Sind in Bereichen mit Außenlärmpegeln >50 dB(A) nachts Schlaf- und Kinderzimmer zur Lärmquelle angeordnet, sind diese Räume mit schallgedämpften Öffnungsflügeln auszustatten.

b) Abwägung:
Die textliche Festsetzung 7.3 im Planteil B wurde gemäß der Empfehlung der oberen Immissionsschutzbehörde ergänzt.
Auch in der Begründung sind entsprechende Ausführungen enthalten.

Beschluss 2.12: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.13 SWM Netze GmbH, Schreiben vom 19.05.15

a) Stellungnahme:
Elektroversorgung
Ebenso wie bei der weiterhin gültigen Stellungnahme vom 21.08.2013 bestehen nach wie vor erkennbare Konflikte wie nachfolgend aufgeführt.
Zu den Festsetzungen im Planteil B, Punkt 8 „Flächen zum Anpflanzen …“ ist anzumerken, dass diese auf Grund der vorhandenen und geplanten Leitungsanlagen mit einer Beschränkung versehen werden müssen, so dass deren Umsetzung nur unter Beachtung der „Vereinbarung über Baumpflanzungen von Bäumen im Näherungsbereich von Ver- und Entsorgungsanlagen und die Errichtung, die Unterhaltung und die Sanierung von Ver- und Entsorgungsanlagen im Näherungsbereich von Bäumen“ (geschlossen zwischen Landeshauptstadt Magdeburg und SWM Magdeburg) auf der Basis des Regelwerkes GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ möglich ist.
Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 21.08.2013 wurden zwar im Punkt 4.9 als „Verpflichtungen“ beschrieben, sind aber nicht verpflichtend geregelt, da die Begründung nicht rechtsverbindlich ist. Es wird daher wiederholt um eine Übernahme dieser Verpflichtungen in den Planteil B gebeten.

In der Begründung muss die Einleitung des Unterabschnittes „Elektroversorgung“ im Punkt 3.3 wie folgt korrigiert werden: „Das ausgewiesene Gebiet ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt äußerlich sowie im Inneren teilweise elektrotechnisch erschlossen.“

b) Abwägung:
Eine entsprechende textliche Festsetzung ist nicht möglich, da keine konkrete, grundstücksbezogene Formulierung möglich ist. Die Lage von Trafostationen oder Leitungsrechten kann erst im Zuge der Ausführungsplanung konkretisiert werden, wenn die Bau- und Erschließungsplanung der jeweiligen Grundstücksbesitzer fortgeschritten ist.
Das Regelwerk zur Nachbarschaft von Leitungsbestand und Gehölzen gilt unabhängig von der Bebauungsplanaufstellung. In der Begründung zum B-Plan wird darauf ausdrücklich verwiesen.
Die Begründung wurde im Sinne der Stellungnahme der Netze Magdeburg GmbH ergänzt.

Beschluss 2.13: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.14 Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 30.04.15

a) Stellungnahme:
Es wird angeregt, die Eingriffsbilanz zu überarbeiten.
In den Tabellen „Gesamtwertigkeit Planung“ befindet sich jeweils eine Zeile „Stellplatzbegrünung (je 6 Stellplätze 1 Baum)…“, in der für 21 zu pflanzende Bäume auf dem Parkplatz 420 Wertpunkte angerechnet werden. Im Planteil B wird unter Nr. 8.1 für die Anpflanzung von Bäumen eine Pflanzfläche von 10 m² festgesetzt. Die angerechnete Wertpunktzahl setzt die Anrechnung von 50 m² pro Baum voraus. Das bedeutet, dass 4/5 der Fläche, deren Biotopwert dem eines Laub-Mischwaldes mit den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen soll, in Wahrheit eine gepflasterte Parkfläche sind. Diese ist im Magdeburger Modell mit dem Wert 0 belegt. In den gleichen Tabellen wird die überbaute Fläche des GE5, zu dem die Stellflächen gehören auch mit diesem Wert angerechnet. Ihre nochmalige Anrechnung mit dem Wert 0,8 stellt neben der fachlichen Fragwürdigkeit eine unzulässige Doppelanrechnung dar.

In § 1 a (3) Satz 2 BauGB heißt es: „Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.“ Die Festsetzung eines Gewerbegebietes bzw. einer Stellplatzanlage ist keine geeignete Festsetzung im Sinne dieser Vorschrift. Bei der Festsetzung zur Bepflanzung des Parkplatzes kann es sich nur um eine Vermeidungsmaßnahme handeln. Sie mildert die Auswirkungen des eigentlichen Eingriffsvorhabens, die es ohne das Vorhaben nicht gäbe. Eine Vermeidungsmaßnahme kann nicht gleichzeitig eine Ausgleichsmaßnahme sein und schon deswegen nicht im Ausgleichteil der Bilanzierung auftauchen. Darüber hinaus kann sie durch den Flächenbezug des Magdeburger Modells nicht wirksam angerechnet werden, da ihre Wirkungen eher allgemeiner Natur sind bzw. sich auf das Schutzgut Mensch auswirken, indem sie die Aufenthaltsqualität erhöhen und sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Das Landschafts- und Ortsbild wird als Schutzgegenstand im Magdeburger Modell jedoch nicht berücksichtigt. Eine Anrechnung kann daher auch aus diesem Grund nicht erfolgen. Eine „gestalterische Begründung“ wäre in Verbindung mit den als Eingriffsminderung anzusehenden allgemeinen Wohlfahrtswirkungen, die von Bäumen ausgehen vollkommen ausreichend für ein Pflanzgebot von Bäumen. In der Regel ist allein schon der gestalterische städtebauliche Wille für eine Festsetzung in einem Bebauungsplan ausreichend.
Das oben gesagte gilt sinngemäß auch für die Baumpflanzung in der Michael-Lotter-Straße, die laut Eingriffsbilanz mit 32 m² je Baum, also insgesamt 128 Wertpunkten angerechnet wird.
Insgesamt sind demnach 548 Wertpunkte aus der Eingriffsbilanz für die „Gesamtwertigkeit Planung“ zu streichen. Der extern zu erbringende Kompensationsumfang erhöht sich um diese Wertpunktzahl.

b) Abwägung:
Die Bilanzierung der Eingriffe gem. § 1a BauGB erfolgte nach dem „Magdeburger Modell“ (aktualisierte Fassung mit Ergänzungsblatt vom 15.04.03).
Die Berechnung von Einzelbäumen war 2003 Gegenstand mehrerer Abstimmungen und Schreiben zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Stadtplanungsamt. Die zuvor strittige doppelte Flächenbelegung (Einzelbaum, überstandene Biotopfläche) wird seither nicht mehr vorgenommen. Mit Schreiben vom 03.05.03 und 22.05.03 wurde das Ergänzungsblatt zur Anrechnung der Ausgleichsfunktion von Einzelbaumpflanzungen von allen Beteiligten als praktikable Arbeitsgrundlage akzeptiert.
Die aktuelle Bilanzierung zum B-Plan 216-2 entspricht somit der seit Jahren abgestimmten Praxis.
Die gesamte Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Bebauungsplanaufstellungsverfahren erfolgt nach dem „Magdeburger Modell“ und wurde auch dem dritten Entwurf zugrunde gelegt.

<u>Beschluss 2.14: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u>

2.15 Untere Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 12.05.15

a) Stellungnahme:
In den Planteil B ist unter Punkt 3. folgender Hinweis aufzunehmen: Die im Bereich der Altlastenverdachtsfläche 500064 Seifama GmbH (s. Planteil A) befindlichen drei Grundwasserstellen (GWMS) S 1/91, P2 und P3 (s. Planteil A) sind als Überwachungseinrichtung i.S. § 4 Abs. 1 Ausführungsgesetz des LSA zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) zu erhalten. Werden die GWMS i.R. von Baumaßnahmen beschädigt oder äußerlich verändert, sind sie in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zu reparieren oder zu ersetzen, auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und ggf. neu nach Lage und Höhe einzumessen. (Weiteres s. Begründung zur Satzung, Kapitel 3.5 „Altlasten“).

Begründung: Entsprechendes wurde bereits in der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vom 15.08.2013 zum Vorentwurf gefordert. Die betreffenden GWMS sind bereits im Planteil A dargestellt und entsprechende Ausführungen in der Begründung zur Satzung vorhanden, ein Hinweis im Planteil B ist in diesem B-Planentwurf jedoch nicht enthalten und deshalb zu ergänzen.

b) Abwägung:
Im Planteil B wurde die Festsetzung 3.5 aufgenommen. Diese regelt den Umgang mit den Grundwassermessstellen verbindlich. Auch in der Begründung auf Seite 10 sind Ausführungen enthalten.

Beschluss 2.15: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.16 Untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 21.05.15

a) Stellungnahme:
Das B-Plan-Gebiet befindet sich im östlichen Bereich der Olvenstedter Straße in der näheren Umgebung des denkmalgeschützten Verwaltungsgebäudes Olvenstedter Straße 1, 2.
Das sogenannte Wilhelma-Haus liegt am Eingang zur ehemaligen Wilhelmstadt und ist stadtbildprägend als Tor zum Stadtfeld. In seiner Prachtentfaltung ist es ein typischer Verwaltungsbau der späten Gründerzeit, der den Damaschkeplatz beherrscht. Das denkmalgeschützte Gebäude ist städtebaulich bedeutsam für die Umgebung des historischen Magdeburger Hauptbahnhofs einschließlich der Bahntrasse im Bereich des inneren Festungsringes.
Die Umgebung dieses Baudenkmals ist für dessen Erscheinungsbild und dessen städtebauliche Wirkung von Bedeutung. Die Ausstrahlungskraft des Verwaltungsgebäudes Olvenstedter Straße 1, 2 hängt wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung ab.
Der Bereich des Bebauungsplanes, der diesem Kulturdenkmal gegenüberliegt, ist mit einer geplanten Gebäudehöhe von 9 -14 m vorgesehen.
Da die repräsentative Gestaltung des Baudenkmals als historische Eingangssituation zur ehemaligen Wilhelmstadt als sogenanntes Tor insbesondere zum Damaschkeplatz hin ausgelegt ist, würde durch eine dem Gebäude gegenüberstehende wesentlich niedrigere Geschosshöhe das Baudenkmal in seiner städtebaulichen Wirkung in erheblicher Weise beeinträchtigt werden.
In der Zusammenschau von Baudenkmal und gegenüberliegendem Gebäude würde ein wesentlich niedrigeres Bauwerk einen Störfaktor darstellen. In die Umgebung des Baudenkmals neu hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen nicht die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche das Denkmal verkörpert.
Aus denkmalpflegerischer Sicht sollte die im B-Plan ausgewiesene Mindestgebäudehöhe in der Umgebung des Baudenkmals Olvenstedter Straße 1, 2 entsprechend der Hinweise geändert werden.

b) Abwägung:
Die für das betreffende Baufeld GEe5 festgesetzten Höhen entsprechen der planerischen Absicht des Grundstückseigentümers und sind Ergebnis der hierzu getroffenen planerischen Abwägung. Diese geplante bzw. zukünftig zulässige Gebäudehöhe wurde mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 322-011(VI)15 vom 19.03.2015 zur DS0364/14 (Öffentliche Auslegung Entwurf B-Plan Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“) bestätigt. Diese zukünftig zulässige Bebauung stellt somit einen städtebaulichen Kompromiss dar zwischen den öffentlichen Belangen des Ortsbildes und der Denkmalbelange mit den privaten und wirtschaftlichen Belangen des Grundstücksbesitzers.

Beschluss 2.16: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Persönliche Erklärung des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, gibt eine persönliche Erklärung ab.
(Anlage 1)

6.15. Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 216-2 "Westlich Damaschkeplatz" DS0499/15

BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

Die Ausschüsse StBV und UwE empfehlen die Beschlussfassung.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme:

Beschluss-Nr. 889-027(VI)16

1. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.

2. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 216-2 „Westlich Damaschkeplatz“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 216-2 ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Planentwurfs berührten Behörden sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

6.16.	Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV v. 21.04.2016	DS0513/15

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0513/15/1.

Gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0513/15/1 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 4 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr empfiehlt folgende Ergänzung.
der Stellungnahme 2.2, b (Abwägung).
Durch den Erwerb des Grundstücks ….
……sowie Reduzierung bei einer weiteren Teilfläche von max. 7,5 m auf max. 4,3 m Höhe;
Baufläche F – Reduzierung bei drei Teilflächen von max. 10,5 m Höhe auf max. 7 m Höhe.
Im Norden der Teilfläche F wird die Reduzierung der Höhe auf 4,30 Meter auf einer Länge von 2 Metern festgesetzt.
Die Erschließung über die bestehende Grundstückszufahrt wird für ausreichend erachtet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr empfiehlt folgende Ergänzung.
der Stellungnahme 2.4, b (Abwägung).
Es sind Bildungsveranstaltungen vorgesehen. Im Vorhabenplan ist keine öffentliche Gastronomie vorgesehen. Die von der Vorhabenträgerin geplante Bildungseinrichtung ……

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr empfiehlt folgende Ergänzung.
der Stellungnahme 2.6, b (Abwägung).
Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs wurden gegenüber…….
…….sowie Reduzierung bei einer weiteren Teilfläche von max. 7,5 m auf max. 4,3 m Höhe;
Baufläche F – Reduzierung bei drei Teilflächen von max. 10,5 m Höhe auf max. 7 m Höhe.
Im Norden der Teilfläche F wird die Reduzierung der Höhe auf 4,30 Meter auf einer Länge von 2 Metern festgesetzt.

Aufgrund der Reduzierung der maximalen Gebäudehöhen im Anschluss an die Martinstraße 21 wird der Stellungnahme teilweise gefolgt.

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0513/15/1 des Ausschusses StBV mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 890-027(VI)16

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft: Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).
   Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Stellungnahme aus der Bürgerversammlung (s. Abwägungskatalog S. 1):

a) Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Bebauung und Nutzung auf die Nachbargrundstücke, insbesondere Martinstraße 21 (Einmauerung des Grundstückes, nicht zumutbare Verschattung)

b) Abwägung:
Die Planung in Nachbarschaft zu den Grundstücken entlang der Martinstraße wurde überprüft und auf ein städtebaulich vertretbares Maß unter Berücksichtigung des Gebäudebestands geändert (Reduzierung um ein Vollgeschoss gegenüber dem Vorentwurf 5/2014 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes).

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Stellungnahme aus der Bürgerversammlung (s. Abwägungskatalog S. 1):

a) Stellungnahme:

Der vormals in Aufstellung befindliche B-Plan „Neue Straße/Martinstraße" verfolgte mit seinen geplanten Festsetzungen einer Wohnbebauung nur im mittleren Grundstücksteil entlang einer von der Karl-Schmidt-Straße führenden Erschließungsstraße das Ziel der Sanierungsmaßnahme „Buckau" hinsichtlich Entkernung und Auflockerung der Innenquartiere.

- Bedenken gegenüber der Vorhabenplanung (teils gravierende Auswirkungen auf Nachbargrundstücke durch geplante bauliche Dichte, z.B. Blick auf ein fast 80 m langes Pultdach von den Anwohnern der Neuen Straße aus).
- Bedenken hinsichtlich der Stellplatzsituation (bereits erheblicher Parkdruck in den anliegenden Straßen)
  Die für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze müssen auf dem eigenen Grundstück untergebracht werden; Zweifel, ob die Planung dies entsprechend ermöglicht.

- Anregung: aus Sicht der Sanierungsziele sollten maximal zwei bis drei Geschosse auf dem Grundstück vorgesehen werden; die an der Nordseite geplanten Höhen (im Vorentwurf) werden deshalb nicht befürwortet.
- Bedenken bezüglich der Erschließung des Grundstückes nur über die Grundstückszufahrt von der Schönebecker Straße (Vielzahl der zukünftigen Grundstücksnutzer, Straßenbahnhaltestelle unmittelbar im Zufahrtsbereich).

b) Abwägung:

Durch den Erwerb des Grundstücks durch die Vorhabenträgerin sind auch deren wirtschaftliche und private Belange zu berücksichtigen. Über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Bau- und Planungsrecht neu hergestellt, wobei die Ziele der Sanierungssatzung sowie alle betroffenen Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen sind.
Für die Bebauung im Bereich der bestehenden Grenzmauer an der Nordseite der Wohngrundstücke Neue Straße erfolgte eine Änderung an der Planung dahingehend, dass die Baulinie nicht mehr Gegenstand der Planung ist, sondern eine Baugrenze. Eine geplante Grenzbebauung erfordert somit eine nachbarliche Zustimmung mittels Baulasteintragung. Auch die Gebäudehöhen wurden hier anteilig zurückgenommen.
Im nördlichen Bereich des Plangebietes wurden ebenfalls Veränderungen an der Vorhabenplanung vorgenommen - mit der Zielstellung eines für alle Beteiligten vertretbaren Kompromisses. Gebäudehöhen wurden hier reduziert und Abstände vergrößert.
Auch der Stellplatznachweis wurde überarbeitet.
Der Stellungnahme wird dahingehend gefolgt, dass Baulinien durch Baugrenzen ersetzt wurden und die Höhe der baulichen Anlagen gegenüber dem zur Bürgerversammlung vorgestellten Planungsstand 5/2014 reduziert wurde. Im Einzelnen sind dies:
Baufläche E1 - Reduzierung von max. 9,5 m auf max. 7 m Höhe;
Baufläche E2 - Reduzierung bei einer Teilfläche von max. 14 m Höhe auf max. 8 m Höhe sowie Reduzierung bei einer weiteren Teilfläche von max. 7,5 m auf max. 4,3 m Höhe;
Baufläche F – Reduzierung bei drei Teilflächen von max. 10,5 m Höhe auf max. 7 m Höhe. Im Norden der Teilfläche F wird die Reduzierung der Höhe auf 4,30 Meter auf einer Länge von 2 Metern festgesetzt.

Die Erschließung über die bestehende Grundstückszufahrt wird für ausreichend erachtet.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.3 Stellungnahme aus der Bürgerversammlung (s. Abwägungskatalog S. 3):

a) Anregung, eine Durchquerungsmöglichkeit für Fußgänger und Radfahrer zwischen Karl-Schmidt-Straße und Schönebecker Straße zu schaffen

b) Abwägung:

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine private Fläche innerhalb eines städtischen Quartiers. Dieses Quartier ist allseitig von öffentlichen Verkehrsflächen umgeben. Eine öffentliche Durchwegung über private Grundstücksflächen ist nicht erforderlich. Die Vorhabenträgerin plant einen ruhigen Gartenraum im rückwärtigen Teil des Grundstückes.

Beschluss 2.3: Der Anregung wird nicht gefolgt.

2.4 Stellungnahme aus der Bürgerversammlung (s. Abwägungskatalog S. 3):

a) Bedenken bezüglich des geplanten Bildungsbereiches (erhebliche Geräuschentwicklung, welche sich aufgrund der geschlossenen Bebauung an Martinstraße und Neuer Straße im Quartiersinneren fängt und die Anwohner belästigt)

b) Abwägung:

Es sind Bildungsveranstaltungen vorgesehen. Im Vorhabenplan ist keine öffentliche Gastronomie vorgesehen. Die von der Vorhabenträgerin geplante Bildungseinrichtung gehört planungsrechtlich zu den Anlagen für kulturelle Zwecke, die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in einem allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig sind. Die Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO müssen nicht der Gebietsversorgung dienen, aber nach Art und Umfang der Eigenart des Gebiets entsprechen. Mit der geplanten Einrichtung wird die allgemeine Zweckbestimmung des allgemeinen Wohngebietes nicht gefährdet. Eine unzulässige Lärmentwicklung ist nicht zu befürchten.

Beschluss 2.4: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.5 Stellungnahme aus der Bürgerversammlung (s. Abwägungskatalog S. 3):

a) Bedenken bezüglich der Zufahrtssituation im Haltestellenbereich (durch geplante intensive Grundstücksnutzung werden mögliche Probleme und Gefahren gesehen)

b) Abwägung:

Die MVB und die Straßenverkehrsbehörde wurden im weiteren Verfahren beteiligt. Die Grundstückszufahrt kann erhalten bleiben. Aufgrund der Haltestelle ist nur ein Rechtsausbiegen aus dem Grundstück möglich. Die Vorhabenplanung steht einem barrierefreien Ausbau der Straßenbahnhaltestelle nicht entgegen.

Beschluss 2.5: Den Bedenken wird nicht gefolgt.

2.6 Stellungnahme eines Anwohners vom 03.06.14 (s. Abwägungskatalog S. 4):

a) Bedenken bezüglich der geplanten intensiven baulichen Nutzung, der Fortbildungseinrichtung, der geplanten Anzahl der Appartements, der Gebäudehöhen und der Verschattung des eigenen Grundstücks;
Hinweis auf frühere Planung und damals geplante öffentliche Durchwegung des Quartiers;
Hinweis auf Wertverlust bei Realisierung der Vorhabenplanung; Höhe der im Bestand vorhandenen Grenzbebauung sei tragbar

b) Abwägung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs wurden gegenüber dem Vorentwurf verändert im Sinne der Stellungnahme des Bürgers. Dennoch entsteht eine Beeinflussung seines Grundstückes, welche jedoch im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse vertretbar ist.
Mit den vorgenommenen Veränderungen wird auch den Zielen der Sanierungssatzung besser Rechnung getragen, wenn auch insgesamt eine bauliche Verdichtung im Innenhof weiterhin geplant ist.

Die fußläufige Durchquerbarkeit war unter anderen planerischen Konzeptionen (nur Wohnnutzung, verschiedene Eigentümer, verkehrliche Erschließung von der Karl-Schmidt-Straße aus) angestrebt worden. Für das jetzt beantragte Vorhaben besteht keine Möglichkeit mehr, diese zu realisieren.
Mit dem Bebauungsplan wird ein Kompromiss hergestellt zwischen den wirtschaftlichen Belangen der Vorhabenträgerin und den allgemeinen Grundsätzen städtebaulicher Planung und den Sanierungszielen im Besonderen.

Im Vorentwurf 5/2014 war eine maximale Gebäudehöhe von 14 m lediglich im Anschluss an das vorhandene Hintergebäude Martinstraße 20 eingetragen; angrenzend an die Martinstraße 21 waren maximal 7,5 m vorgesehen. Im Plan zur Satzung wurden an dieser Stelle maximal 4,30 m festgesetzt (Teilfläche des Baugebietes E2).
Insgesamt wurde die Höhe der baulichen Anlagen gegenüber dem zur Bürgerversammlung vorgestellten Planungsstand 5/2014 wesentlich reduziert. Im Einzelnen sind dies:
Baufläche E1 - Reduzierung von max. 9,5 m auf max. 7 m Höhe;
Baufläche E2 - Reduzierung bei einer Teilfläche von max. 14 m Höhe auf max. 8 m Höhe sowie Reduzierung bei einer weiteren Teilfläche von max. 7,5 m auf max. 4,3 m Höhe;
Baufläche F – Reduzierung bei drei Teilflächen von max. 10,5 m Höhe auf max. 7 m Höhe. Im Norden der Teilfläche F wird die Reduzierung der Höhe auf 4,30 Meter auf einer Länge von 2 Metern festgesetzt.

Aufgrund der Reduzierung der maximalen Gebäudehöhen im Anschluss an die Martinstraße 21 wird der Stellungnahme teilweise gefolgt.

Beschluss 2.6: Den Bedenken wird teilweise gefolgt.

2.7 Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 04.10.15 (s. Abwägungskatalog S. 10):

a) Anregung zur Schließung der Raumkante an der Schönebecker Straße nur teilweise mit einem Wohn- und Geschäftshaus, darüber hinaus mit einer großräumigen künstlerischen Installation

b) Abwägung:

Die Vorhabenträgerin hat eine Visualisierung erarbeiten lassen, wie sie die Raumkante an der Schönebecker Straße unter Erhalt der erforderlichen Grundstückszufahrt durch eine aufgeständerte solartechnische und künstlerische Installation mit Ausstellungsraum schließen möchte.
Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 01.10.15 wurde diese Visualisierung gezeigt, die mehrheitlich zustimmend z. K. genommen wurde. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich vertraglich, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeiten eine derartige Lösung zu realisieren.

Beschluss 2.7: Der Anregung wird gefolgt.

2.8 (Fortsetzung) Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 04.10.15
(s. Abwägungskatalog S. 10):

a) Forderung nach einer maximalen Bauhöhe von 8 m für die Baufläche E2, da das Bestandsgebäude bereits eine Höhe von ca. 4,30 m aufweist (einschließlich Obergeschoss sind maximal 8 m erforderlich)

b) Abwägung:

Aufgrund des geplanten Erhalts des Natursteingebäudes im Baufeld E2 regt die Vorhabenträgerin an, dort eine max. Höhe baulicher Anlagen von 8 m festzusetzen. Dieses bedeutet eine Änderung von max. 7 m (im ausgelegten Planentwurf) auf 8 m. Diese Erhöhung trägt nicht zur Verschattung der Nachbargrundstücke bei. Eine Teilfläche angrenzend zur Martinstraße 21 bleibt eingeschossig und wird mit einer max. Bauhöhe von 4,30 m festgesetzt. Die bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen bleiben unberührt.

Beschluss 2.8: Der Anregung wird gefolgt.

2.9 (Fortsetzung) Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 04.10.15
(s. Abwägungskatalog S. 11):

a) Forderung nach Zulassung von teilweise drei Vollgeschossen im Bereich der Baufläche E2, (keine zusätzliche Verschattung des Nachbargrundstücks; Möglichkeit einer differenzierteren städtebaulichen Gestalt)
Diese Anregung bezieht sich auf den Anbau an das sanierte Hintergebäude Martinstraße 20 und eine Teilfläche am südöstlichen Ende der Baufläche E2. Die Vorhabenträgerin verfolgt damit eine städtebauliche Differenzierung. Sie verweist auf die Umgebungsbebauung.
Die Vorhabenträgerin stellt dar, dass die von ihr avisierten zwei 3-geschossigen Bereiche der Baufläche E2 keine Verschattung auf das Nachbargrundstück hervorrufen. Dazu hat sie der Stellungnahme zusätzliche Ausführungen und zwei Fotos beigefügt.

b) Abwägung:

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld 3- bis 5-geschossige Gebäude vorhanden sind.
Die Anregung einer stärkeren Differenzierung in der Gebäudehöhe innerhalb des Plangebietes wird vom Stadtrat gemäß Beschluss vom 09.07.15 nicht befürwortet.
Zwar wird der Darstellung der Vorhabenträgerin dahingehend gefolgt, dass mit der Erhöhung
auf 3 Vollgeschosse in den beschriebenen Bereichen des Baufeldes E2 keine zusätzliche Verschattung auf das Nachbargrundstück Martinstraße 21 erfolgt, aber die städtebauliche Zielstellung des Stadtrates für die Bebauung des Quartierinnenbereiches besteht darin, nur im Bereich der Baufläche C drei Vollgeschosse zu ermöglichen (festgesetzte maximale Höhe von 10 m). Durch reduzierte Höhen und damit eine geringere Verdichtung des Blockinnenbereichs soll im Sinne der Sanierungsziele ein Ausgleich für die hochverdichteten Blockrandbereiche geschaffen werden.

Beschluss 2.9: Der Anregung wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

6.17.	Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 "Schönebecker Straße 51" BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr WV v. 21.04.2016	DS0514/15

Der Ausschuss UwE empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages DS0514/15/1.

Der Beigeordnete für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herr Dr. Scheidemann bringt den Änderungsantrag DS0514/15/2 des Oberbürgermeisters ein.

Gemäß Änderungsantrag DS0514/15/2 des Oberbürgermeisters **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Oberbürgermeister empfiehlt dem Stadtrat, nachfolgend geänderte Satzung (Planteil)-Anlage 2 (neu) – zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 „ Schönebecker Straße 51“ zu beschließen.

Mit der Beschlussfassung zum Änderungsantrag DS0514/15/2 des Oberbürgermeisters hat sich eine Beschlussfassung zum Änderungsantrag DS0514/15/1 des Ausschusses StBV **erledigt.**

Der Stadtrat **beschließt** unter Beachtung des Änderungsantrages DS0514/15/2 des Oberbürgermeisters mit 43 Ja-, 0 Neinstimmen und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 891-027(VI)16

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 19.05.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 455-2.1 ”Schönebecker Straße 51” bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
   Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

6.18.	Änderung des Magdeburger Märktekonzeptes BE: Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	DS0104/16

Der TOP 6.18 – DS0104/16 wurde von der heutigen Tagesordnung **zurückgezogen.**

6.19.	Delegationsreise China 2016 des Landes Sachsen-Anhalt unter der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg. Beigeordneter für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit	DS0190/16

Auf Vorschlag des Ausschusses WTR wird zur Teilnahme seitens des Stadtrates Herr Stadtrat Salzborn, Fraktion CDU/FDP/BfM, benannt.

Der Stadtrat **beschließt** einstimmig:

Beschluss-Nr. 892-027(VI)16

1. Der Stadtrat beschließt die Teilnahme der Landeshauptstadt Magdeburg an der Delegationsreise des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung in die VR China im Zeitraum 09.06.-15.06.2016 unter Beteiligung des Beigeordneten für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit, der Leiterin des Internationalen Büros für Wirtschaftsförderung und des Stadtrates Salzborn, Fraktion CDU/FDP/BfM.

2. Der Stadtrat beschließt eine eigenständige Delegationsreise der Landeshauptstadt Magdeburg nach Bangkok (Thailand) und Nanjing (VR China) im Zeitraum 01.06.-10.06.2016 als Vorprogramm für die Delegationsreise des Landes in der Besetzung gemäß Ziffer 1.

3. Die der Landeshauptstadt voraussichtlich entstehenden Kosten für die gesamte Delegationsreise in Höhe von 28.350,00 Euro sind aus dem Haushalt des Dezernates III gedeckt.

7. Beschlussfassung durch den Stadtrat - Anträge

7.1. Verbesserte Betreuungsangebote für Magdeburger Kitas mit KitaPlus — A0115/15

SPD-Stadtratsfraktion
WV v. 08.10.2015

Der Ausschuss FuG empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadträtin Steinmetz, SPD-Stadtratsfraktion, bringt den interfraktionellen Änderungsantrag A0115/15/1 ein.

Stadtrat Schwenke, stellv. Vorsitzender des Ausschusses Juhi, weist darauf hin, dass es kein Votum des Ausschusses gibt, da die SPD-Stadtratsfraktion den Antrag A0115/15 zurückgezogen hat. Er bringt den GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0115/15 in den Ausschuss Juhi – ein.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler spricht sich gegen den GO-Antrag aus.

Das Abstimmungsergebnis zum GO-Antrag (23 Ja-, 25 Neinstimmen) wird vom Vorsitzenden des Stadtrates Herrn Schumann angezweifelt und die Abstimmung wird wiederholt.

Gemäß GO-Antrag des Vorsitzenden der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke **beschließt** der Stadtrat mit 23 Ja- und 22 Neinstimmen:

Der Antrag wird in den Ausschuss Juhi überwiesen.

Der vorliegende interfraktionelle Änderungsantrag A0115/15/1 wird in die Beratung mit einbezogen.

7.2. Soziale Betreuung von Flüchtlingen — A0145/15

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
WV v. 03.12.2015

Die Ausschüsse FuG und GeSo empfehlen die Beschlussfassung nicht.

Stadtrat Assmann, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, übt Kritik an der vorliegenden veralteten Stellungnahme S0029/16. Er zieht den Antrag A0145/15 **zurück.**

7.3.	Fachkonferenz zur künftigen Schulentwicklungsplanung: Form vs. Inhalt? SR Mewes und SR Müller, Fraktion DIE LINKE WV v. 18.02.2016	A0006/16

Der Ausschuss Juhi empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages A0006/16/1.

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, nimmt kritisch zur vorliegenden Stellungnahme S0049/16 Stellung.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle informiert über die weitere Vorgehensweise der Verwaltung in dieser Angelegenheit.

Der stellv. Vorsitzende des Ausschusses Juhi Stadtrat Schwenke bittet um Zustimmung zum vorliegenden Antrag A0006/16 in der Fassung des Änderungsantrages A0006/16/1 des Ausschusses Juhi.

Gemäß Änderungsantrag A0006/16/1 des Ausschusses Juhi **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, **in der aktuellen mittelfristigen Schulentwicklungsplanung** eine für alle Interessierten offene Fachkonferenz zur künftigen Schulentwicklungsplanung in unserer LH Magdeburg u. a. im Kontext von Hortbetreuung, Inklusion, Demographie und mgl. Fördermittelkulissen sowie städtebaulicher Entwicklung unter Berücksichtigung der dialogischen Einbindung und Teilnahme aller am Thema wirkenden Akteure (bspw. Stadtelternrat, Stadtschülerrat, Bildungssausschuss, Jugendhilfeausschuss, Schulleitungen und Lehrerkollegien, Landesschulamt etc.), aber auch externer Experten inkl. Best-Practice-Beispielen anderer Kommunen vorzubereiten und durchzuführen.

Über den jeweils aktuellen Stand der Vorbereitung sind die o. g. Fachausschüsse regelmäßig unaufgefordert zu informieren.

Gemäß Antrag A0006/16 der Stadträte Mewes und Müller, Fraktion DIE LINKE, **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 893-027(VI)16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der aktuellen mittelfristigen Schulentwicklungsplanung eine für alle Interessierten offene Fachkonferenz zur künftigen Schulentwicklungsplanung in unserer LH Magdeburg u. a. im Kontext von Hortbetreuung, Inklusion, Demographie und mgl. Fördermittelkulissen sowie städtebaulicher Entwicklung unter Berücksichtigung der dialogischen Einbindung und Teilnahme aller am Thema wirkenden

Akteure (bspw. Stadtelternrat, Stadtschülerrat, Bildungssausschuss, Jugendhilfeausschuss, Schulleitungen und Lehrerkollegien, Landesschulamt etc.), aber auch externer Experten inkl. Best-Practice-Beispielen anderer Kommunen vorzubereiten und durchzuführen.

Über den jeweils aktuellen Stand der Vorbereitung sind die o. g. Fachausschüsse regelmäßig unaufgefordert zu informieren.

7.4. Neue Straßenbahnen für die MVB A0007/16

Fraktion DIE LINKE
WV v. 18.02.2016

Es liegt der Änderungsantrag A0007/16/1 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor.

Die Ausschüsse StBV, VW und FG empfehlen die Beschlussfassung nicht.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE bringt den Antrag A0007/16 ein und geht dabei auf die Genese der Thematik ein.

Die Bitte des Stadtrates Müller, eine Sequenz des Videos über ein geführtes Interview des Offenen Kanals mit dem Oberbürgermeister Herrn Dr. Trümper einzuspielen, wird von diesem und vom Vorsitzenden des Stadtrates Herrn Schumann abgelehnt. Herr Dr. Trümper weist darauf hin, dass das Interview in der Mediathek des Offenen Kanals von jedem einsehbar ist.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, hält fest, dass das benannte Interview Grundlage des vorliegenden Antrages A0007/16 war und bittet den Stadtratsvorstand darum, grundsätzlich zu klären, ob das Einspielen von Videos zulässig ist. Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, zitiert weiterhin aus der Stellungnahme S0202/15 der Verwaltung.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper verweist in seinen Ausführungen auf die Vertragslage mit der MVB mbH und stellt klar, dass Unternehmensentscheidungen einzig in der Hand der MVB liegen und von den Gremien der MVB vor dem Stadtrat zu beraten sind.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler hält den vorliegenden Antrag A0007/16 hier im Stadtrat für nicht umsetzbar, auch wenn der Inhalt nachvollziehbar ist. Er signalisiert im Namen seiner Fraktion die Ablehnung des Antrages A0007/16.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister bittet den Beigeordneten für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herrn Platz darum, den Stadtratsvorstand rechtlich zu beraten, ob Bilder, Videos etc. im Stadtrat zur besseren Darstellung gezeigt werden dürfen.

Im Rahmen der weiteren Diskussion verweist Stadtrat Westphal auf die Rechtsstellung des Stadtrates und bezeichnet diesen als „politischen Legat“.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper macht nochmals deutlich, dass solche Fragen erst im Unternehmen besprochen werden müssen.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, vermisst in der vorliegenden Stellungnahme S0067/16 die Antwort zum möglichen Einsatz von Bussen mit alternativen Antriebssystemen.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, argumentiert im Namen seiner Fraktion gegen die Annahme des Antrages A0007/16 der Fraktion DIE LINKE und merkt dabei u.a. an, dass die Investitionen der MVB mbH in deren Wirtschaftsplänen festgelegt sind.

Bezüglich der Nachfrage des Stadtrates Ehlebe, SPD-Stadtratsfraktion, inwieweit der Aufsichtsratsvorsitzende der MVB mbH Stadtrat Theile diese Problematik im Aufsichtsrat besprechen konnte, verweist dieser scharf auf den kurzen Zeitraum seit seiner Wahl als Aufsichtsratsvorsitzender.

Abschließend erklärt Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, dass diese Frage einer grundlegenden Vorbereitung in den Gremien der MVB mbH bedarf. Er bittet den Vorstand, zukünftig lockerer mit gewünschten Videoeinspielungen durch den Stadtrat umzugehen.

Nach umfangreicher Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 19 Jastimmen und 5 Enthaltungen:

Der vorliegende Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen –

Der Ursprungsantrag wird wie folgt geändert (Änderung im Fettdruck):

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der MVB werden beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die rechtzeitige und notwendige Neuanschaffung von modernen, der EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit im ÖPNV entsprechenden Straßenbahnen und deren Finanzierung unter Berücksichtigung verschiedener Modelle wie Fremd- und Eigenentwicklung gemeinsam mit regionalen Partnern bzw. als Gruppenbestellung mit dieselben technischen Parameter nutzenden Städte wie Gera, Braunschweig oder Darmstadt beinhaltet.

Darüber hinaus ist zum möglichen Einsatz von Bussen mit alternativen Antriebssystemen einschl. möglicher Fördermittelkulissen und im Vergleich zu anderen deutschen Städten zu informieren. –

wird **abgelehnt.**

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 17 Jastimmen und 5 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 894-027(VI)16

Der Antrag A0007/16 der Fraktion DIE LINKE -

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, so bald wie möglich, spätestens jedoch im November 2016, dem Stadtrat eine Drucksache zur Beschlussfassung vorzulegen, die die rechtzeitige und notwendige Neuanschaffung von modernen, der EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit im ÖPNV entsprechenden Straßenbahnen und deren Finanzierung unter Berücksichtigung verschiedener Modelle wie Fremd- oder Eigenentwicklung gemeinsam mit regionalen Partnern bzw. als Gruppenbestellung mit dieselben techn. Parameter nutzenden Städte wie Gera, Braunschweig oder Darmstadt beinhaltet.

Darüber hinaus ist zum möglichen Einsatz von Bussen mit alternativen Antriebssystemen einschl. möglicher Fördermittelkulissen und im Vergleich zu anderen deutschen Städten zu informieren. –

wird **abgelehnt.**

7.5. Geh- und Radweg Olvenstedter Chaussee A0009/16

Fraktion CDU/FDP/BfM
WV v. 18.02.2016

Zur Beratung liegen vor:

- Änderungsanträge A0009/16/1 und A0009/16/1/1 der Fraktion DIE LINKE
- Änderungsantrag A0009/16/2 des Ausschusses StBV.

Der Ausschuss StBV empfiehlt die Beschlussfassung unter Beachtung des vorliegenden Änderungsantrages A0009/16/2.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung.

Stadträtin Nowotny, Fraktion DIE LINKE, bringt den Änderungsantrag A0009/16/1/1 ein.

Stadtrat Häusler, Fraktion CDU/FDP/BfM, erläutert die Intention des vorliegenden Antrages A0009/16.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler hält es grundsätzlich für problematisch, Geld ohne Einstellung in den Haushalt vorzuschießen. Er signalisiert aber die Zustimmung zu allen vorliegenden Änderungsanträgen und dem Antrag A0009/16 durch seine Fraktion.

Gemäß Änderungsantrag A0009/16/1/1 der Fraktion DIE LINKE **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei zahlreichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen:

Der erste Absatz des Änderungsantrages A0009/16/1 der Fraktion DIE LINKE wird wie folgt geändert (Ergänzung **fett** gedruckt):

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Mittel für die Instandsetzung des Geh- und Radweges **zwischen Boqut-Graseweg, in Richtung Scharnhorstring, bis zum Heinrich Lange Grund, aufgewendet werden müssen**.

Eine Beschlussfassung zum Änderungsantrag A0009/16/1 hat sich mit der Beschlussfassung zum Änderungsantrag A0009/16/1/1 **erledigt.**

Gemäß Änderungsantrag A0009/16/2 des Ausschusses StBV **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschilderung des Bereiches der Fußgängerquerung im Bereich der Einmündung zum Heinrich Lange Grund zu überprüfen und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit schnellstmöglich mit Tempo 30 auszuschildern.

Gemäß Antrag A0009/16 der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung aller beschlossen Änderungsanträge einstimmig:

Beschluss-Nr. 895-027(VI)16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, welche Mittel für die Instandsetzung des Geh- und Radweges zwischen Boquet-Graseweg, in Richtung Scharnhorstring, bis zum Heinrich Lange Grund, aufgewendet werden müssen.

Sollten die dafür benötigten Mittel im Budget VI zur Verfügung stehen, ist mit den Maßnahmen noch im Jahr 2016 zu beginnen.
Wenn dies nicht der Fall sein sollte, sind die entsprechenden Mittel in den Haushalt 2017 einzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschilderung des Bereiches der Fußgängerquerung im Bereich der Einmündung zum Heinrich Lange Grund zu überprüfen und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit schnellstmöglich mit Tempo 30 auszuschildern.

7.6. Erstattung von Fahrtkosten für Magdeburger Schulen A0014/16

SPD-Stadtratsfraktion
WV. v. 17.03.2016

Die Ausschüsse Juhi und BSS empfehlen die Beschlussfassung.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler bringt den Antrag A0014/16 ein und bittet um Zustimmung. Er unterstützt die vorliegenden Änderungsanträge A0014/16/1 der Fraktion DIE LINKE und den A0014/16/2 des Stadtrates Jannack, Fraktion DIE LINKE.

Stadtrat Jannack, Fraktion DIE LINKE, bringt den Änderungsantrag A0014/16/2 ein.

Gemäß vorliegenden Änderungsantrag A0014/16/1 der Fraktion DIE LINKE **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

*Der Antrag wird wie folgt geändert und ergänzt (Ergänzungen **fett** hervorgehoben):*

Der 3. Absatz des Antrages wird ergänzt:

Ebenso ist nach einem Jahr zu evaluieren, mit welchem Aufwuchs an Personal- und Kostenaufwand die aktuell gültige Schülerbeförderungssatzung gegenüber der vorherigen Regelung, die als Schultage Montag bis Samstag zu Grunde legte, einhergeht,

da die zusätzliche Ausgabe von Fahrscheinen durch den FB Schule und Sport einschl. der dazugehörigen Bearbeitung von Anträgen usw. nicht aufwandsneutral zu bearbeiten ist; ungeachtet des Aufwandes seitens der Schulen, der genau genommen auch mit zu betrachten wäre.

Gemäß Änderungsantrag A0014/16/2 des Stadtrates Jannack, Fraktion DIE LINKE **beschließt** der Stadtrat mit 22 Ja-, 10 Neinstimmen und 1 Enthaltung:

Der erste Absatz des Antrages wird wie folgt geändert und ergänzt (Änderungen und Ergänzungen **fett** gedruckt):

Die Magdeburger Schulen erhalten künftig die Möglichkeit der Rückerstattung der Schülerbeförderungskosten für ~~**zwei**~~ schulische Veranstaltungen im Jahr, die an nicht regulären Unterrichtstagen, d.h. Samstagen, Sonntagen, ~~**sowie an**~~ Feiertagen, **sowie an Ferientagen** stattfinden.

Gemäß Antrag A0014/16 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat unter Beachtung der beschlossenen Änderungsanträge A0014/16/1 und A0014/16/2 einstimmig:

Beschluss-Nr. 896-027(VI)16

Die Magdeburger Schulen erhalten künftig die Möglichkeit der Rückerstattung der Schülerbeförderungskosten für schulische Veranstaltungen im Jahr, die an nicht regulären Unterrichtstagen, d.h. Samstagen, Sonntagen Feiertagen sowie an Ferientagen stattfinden.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, diesbezüglich mit dem Landesschulamt eine Einigung zu erzielen, die dies ohne großen formalen Aufwand für die Schulen gewährleistet.

Zur Überprüfung der Inanspruchnahme durch die Schulen bzw. der entstehenden Kosten ist eine Evaluierung nach einem Jahr vorzusehen.

Ebenso ist nach einem Jahr zu evaluieren, mit welchem Aufwuchs an Personal- und Kostenaufwand die aktuell gültige Schülerbeförderungssatzung gegenüber der vorherigen Regelung, die als Schultage Montag bis Samstag zu Grunde legte, einhergeht, da die zusätzliche Ausgabe von Fahrscheinen durch den FB Schule und Sport einschl. der dazugehörigen Bearbeitung von Anträgen usw. nicht aufwandsneutral zu bearbeiten ist; ungeachtet des Aufwandes seitens der Schulen, der genau genommen auch mit zu betrachten wäre.

7.7.	Kostenübernahme von bewilligten und durchgeführten Projekten des GWA-Initiativfonds 2015 Fraktion DIE LINKE WV v. 17.03.2016	A0026/16

Der Ausschuss VW empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Stadtrat **beschließt** mehrheitlich, bei 15 Jastimmen:

Beschluss-Nr. 897-027(VI)16

Der Antrag A0026/16 der Fraktion DIE LINKE –

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die jeweils per Bewilligungsbescheid durch die LH Magdeburg beschiedenen und tatsächlich stattgefundenen ca. 10 Stadtteil-Projekte, deren Nachweisführung/Rechnungslegung nicht zuletzt bedingt durch die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel durch die ehrenamtlichen Akteure vor Ort bedauerlicherweise mitunter um einen Tag verfristet bei der GWA-Koordinierungsstelle eingingen (Vgl. I0032/16), dennoch die Kostenübernahme von insgesamt max. etwa 2.150 EURO zu übernehmen (die ja auch ohnehin zur Verfügung standen und nicht anderweitig verausgabt worden und somit nicht verschwunden sind) um ein deutliches Signal zur Unterstützung und Förderung freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements in der LH Magdeburg zu setzen und keine dadurch bedingte GWA-Mittelreduzierung für 2016 zu bewirken, indem mglw. diese 2015 entstandenen Kosten aus dem Initiativfonds 2016 erstattet werden können.

Sollte der Oberbürgermeister mit Unterstützung seiner vielköpfigen Verwaltung wider Erwarten keine passende Deckungsquelle im Haushalt finden, wird der Titel Gewinne aus verbundenen Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung oder alternativ Ungeplante Mehreinnahmen aus Grundstückverkäufen vorgeschlagen. –

wird **abgelehnt.**

Persönliche Erklärung des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, gibt eine persönliche Erklärung ab. **(Anlage 2)**

7.8. Schaffung von zwei Stellen für zusätzliche Lehrkräfte an der Volkshochschule Magdeburg — A0027/16

Fraktion DIE LINKE
WV v. 17.03.2016

Der Ausschuss BSS empfiehlt die Beschlussfassung.

Der Ausschuss FG empfiehlt die Beschlussfassung nicht.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile dankt der Verwaltung für die vorliegende Stellungnahme S0071/16 und zieht den Antrag A0027/16 **zurück.**

Neuanträge

7.9. Gemeinsame Bestattung von Mensch und Tier — A0044/16

Fraktion CDU/FDP/BfM

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0044/16 in die Ausschüsse VW, FG und in den BA SFM – vor.

Gemäß vorliegendem GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0044/16 wird in die Ausschüsse VW, FG und in den BA SFM überwiesen.

7.10. Bahnhofsvorplatz neu gestalten — A0046/16

Stadtrat Wendenkampf, future! - Die junge Alternative

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0046/16 in den Ausschuss StBV vor, der durch Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, um den Ausschuss K ergänzt wird.

Gemäß ergänztem GO-Antrag des Stadtrates Wendenkampf, future! – Die junge Alternative, **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0046/16 wird in die Ausschüsse StBV und K überwiesen.

7.11. Behindertengerechter Zugang zum Soziokulturellen Zentrum in Sohlen A0042/16

SR`in Steinmetz, SPD-Stadtratsfraktion
SR Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0042/16 in den Ausschuss FG und in den BA KGM – vor.

Gemäß vorliegenden interfraktionellen GO-Antrag **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0042/16 wird in den Ausschuss FG und in den BA KGM überwiesen.

7.12. PoliScanSpeed-Messgeräte A0055/16

Fraktion CDU/FDP/BfM

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0055/16 in den Ausschuss FG – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0055/16 wird in den Ausschuss FG überwiesen.

7.13. Darstellung des Seniorenbeirates im Organigramm der LMD A0040/16

Fraktion CDU/FDP/BfM

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0040/16 in den Ausschuss VW – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0040/16 wird in den Ausschuss VW überwiesen.

7.14. Programm zur Erhaltung bedrohter Gebäude A0047/16

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0047/16 in den Ausschuss StBV – vor, der durch die Fraktion CDU/FDP/BfM um den Ausschuss VW – ergänzt wird.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, bittet darum, dass sich der Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft mit dem Antrag A0047/16 befasst.

Gemäß vorliegenden ergänztem GO-Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0047/16 wird in die Ausschüsse StBV und VW überwiesen.

7.15. Versand von Eingangsbestätigungen für erhaltene E-Mail-Nachrichten A0058/16

Stadtrat Wendenkampf, future! - Die junge Alternative

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0058/16 in den Ausschuss KRB – vor.l

Gemäß vorliegenden GO-Antrag des Stadtrates Wendenkampf, future! – Die junge Alternative, **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung:

Der Antrag A0058/16 wird in den Ausschuss KRB überwiesen.

7.16. Radweg Ottersleben - Osterweddingen A0043/16

Fraktion CDU/FDP/BfM

Gemäß Antrag A0043/16 der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 895-027(VI)16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob eine Radwegverbindung zwischen Ottersleben und dem Gewerbegebiet Osterweddingen hergestellt werden kann.
In die Prüfung sollen eventuelle Fördermöglichkeiten einbezogen werden.

7.17. Sitzbänke für Reform A0041/16

SPD-Stadtratsfraktion

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler gibt eine redaktionelle Änderung im Beschlusstext des vorliegenden Antrages A0041/16 bekannt. (In der ersten Zeile ist zu streichen: „und dem Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe“)

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0041/16 in die Ausschüsse FG und StBV – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der modifizierte Antrag A0041/16 wird in die Ausschüsse FG und StBV überwiesen.

7.18. Unterstellmöglichkeiten für Bushaltestellen A0045/16

SPD-Stadtratsfraktion

Gemäß vorliegenden Antrag A0045/16 der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 896-027(VI)16

Der Oberbürgermeister wird gebeten, über das Dezernat VI nach Möglichkeiten zu suchen, wie an gut frequentierten Bushaltestellen Unterstellmöglichkeiten durch die Landeshauptstadt eingerichtet werden können.

Dies soll vor allem bei Buslinien geprüft werden, die auch nach Abschluss der Baumaßnahmen im Rahmen der zweiten Nord-Süd-Verbindung Bestand haben werden bzw. im Rahmen einer zu erwartenden Angebotsänderung im Bestand der MVB sein werden.

7.19. Raumsituation IGS "Willy Brandt" (I0035/16) A0049/16

Ausschuss BSS

Stadtrat Müller, Mitglied im Ausschuss BSS, bringt den Antrag A0049/16 ein und verweist dabei auf Probleme bei der Einstellung des Antrages durch das geschäftsführende Amt.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper stellt klar, dass im Ausschuss gestellte Anträge auch durch das jeweilige geschäftsführende Amt in das Ratsinformationssystem eingestellt werden.

Der Vorsitzende des Ausschusses BSS Stadtrat Heynemann macht klarstellende Ausführungen zu den Hintergründen.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, nimmt kritisch zum Umgang der Verwaltung mit dem Stadtrat im Ausschuss BSS Stellung.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle nimmt zur Thematik Stellung und erklärt, dass der Ausschuss BSS ihn nicht ohne Antragsstellung beauftragen kann, den Inhalt der Information I0035/16 zu ändern. Er informiert in diesem Zusammenhang über das Gespräch mit der Schulleiterin der IGS „Willy Brandt“ und hält den vorliegenden Antrag A0049/16 für veraltet.

Stadtrat Hempel, Fraktion DIE LINKE, nimmt kritisch zum Inhalt der Information I0035/16 Stellung und hält eine Richtigstellung des Sachverhaltes für unabdingbar.

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, unterstreicht die Ausführungen des Stadtrates Hempel, Fraktion DIE LINKE.

Stadtrat Hausmann, SPD-Stadtratsfraktion, geht auf die Genese des vorliegenden Antrages A0049/16 ein und begründet seinen Standpunkt dazu.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, fragt nach, ob der Brief des Direktors des Landesschulamtes von Ende Februar durch die Verwaltung bereits beantwortet wurde.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper erklärt, dass ihm dieser Brief nicht bekannt ist.

Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle informiert über diesbezüglich geführte Gespräche mit dem Landesschulamt und der Schulleiterin der IGS „Willy Brandt“ und merkt an, dass hierbei eine Übereinkunft erzielt wurde.

Nach eingehender Diskussion **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

Beschluss-Nr. 897-027(VI)16

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Sport beauftragt die Verwaltung, dass der kritisierte Inhalt der I0035/16 „Raumsituation IGS Willy Brandt“ in einer neuen Informationsvorlage richtig zu stellen ist.

7.20. Sitzgelegenheit an der Haltestelle Hanns-Eisler-Platz A0050/16

SPD-Stadtratsfraktion

Es liegt der GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0050/16 in die Ausschüsse FG und StBV – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0050/16 wird in die Ausschüsse FG und StBV überwiesen.

7.21. Schaffung einer öffentlich zugänglichen Gedenktafel für Dr. Magnus Hirschfeld A0052/16

Interfraktionell

Gemäß vorliegenden interfraktionellen Antrag A0052/16 **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme:

Beschluss-Nr. 898-027(VI)16

1. Der Stadtrat spricht sich für die Schaffung einer öffentlich zugänglichen Gedenktafel aus, die in der Innenstadt in geeigneter Weise an das Wirken des Arztes, Sexualforschers und Mitbegründers der ersten Homosexuellen-Bewegung Dr. Magnus Hirschfeld erinnern soll.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, an welchem Ort, unter welchen Voraussetzungen, zu welchen Kosten und bis zu welchem Zeitpunkt die in Ziffer 1 beschriebene Gedenktafel geschaffen werden kann.

3. Im Ergebnis der unter Ziffer 2 beschriebenen Prüfung wird der Oberbürgermeister gebeten, dem Stadtrat im Verlauf des dritten Quartals 2016 einen Vorschlag zur Schaffung der in Ziffer 1 beschriebenen Gedenktafel vorzulegen.

7.22. Ertüchtigung eines Weges der Lindenhofsiedlung A0054/16

SR`in Zimmer, Fraktion DIE LINKE

Stadträtin Zimmer, Fraktion DIE LINKE, gibt eine redaktionelle Änderung im Beschlusstext des vorliegenden Antrages A0054/16 bekannt. (Im letzen Absatz ist zu ändern in „im **August**“.)

Gemäß modifizierten Antrag A0054/16 der Stadträtin Zimmer **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Beschluss-Nr. 899-027(VI)16

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit der schon lange bestehende und regelmäßig von Fußgängern und Fahrradfahrern genutzte Weg südlich hinter der Lindenhofsiedlung ertüchtigt werden kann. Er führt von Ost nach West und beginnt an der Leipziger Chaussee/Straße Lindenhof.
Eventuell in Betracht zu ziehende verschiedene Varianten sind aufzuzeigen und die möglichen Kosten aufzuschlüsseln.

Die Prüfergebnisse sind dem Stadtrat zur Stadtratssitzung im August 2016 als Informationsvorlage zu präsentieren.

7.23. Neujustierung der Nutzungs- und Überlassungsverträge für die soziokulturellen Zentren A0056/16

Kulturausschuss

Hierzu liegt der Änderungsantrag A0056/16/1 der SPD-Stadtratsfraktion vor.

Es liegt der GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM – Überweisung des Antrages A0056/16 in die Ausschüsse FG und VW – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der Fraktion CDU/FDP/BfM **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0056/16 des Kulturausschusses wird in die Ausschüsse FG und VW überwiesen.

Der vorliegende Änderungsantrag A0056/16/1 der SPD-Stadtratsfraktion wird in die Beratung mit einbezogen.

7.24. Errichtung des Portals der Ulrichskirche A0048/16

interfraktionell

Im Rahmen der Diskussion nehmen Vertreter aller Fraktionen und der Verwaltung zum vorliegenden interfraktionellen Antrag A0048/16 Stellung.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, nimmt zum Antrag A0048/16 Stellung und merkt dabei u.a. an, dass er über die Wortwahl irritiert ist.

Stadtrat Lischka, SPD-Stadtratsfraktion, verweist auf das Bürgervotum zum Wiederaufbau der Ulrichskirche und bringt sein Erstaunen über das Agieren des Kuratoriums zum Wiederaufbau der Ulrichskirche zum Ausdruck. Er lehnt jegliche Prüfung in dieser Angelegenheit ab.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister erklärt, dass er ebenfalls den Bürgerentscheid akzeptiert, die Zielstellung des vorliegenden interfraktionellen Antrages A0048/16 aber eine andere ist und erläutert diese.

Der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE Stadtrat Theile begründet die Ablehnung zum vorliegenden interfraktionellen Antrag A0048/16 durch seine Fraktion.

Stadtrat Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, spricht sich im Namen seiner Fraktion umfassend gegen die Annahme des interfraktionellen Antrages A0048/16 aus.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, kann die kritischen Anmerkungen des Stadtrates Dr. Grube, SPD-Stadtratsfraktion, nicht nachvollziehen und erläutert die Intention des vorliegenden interfraktionellen Antrages A0048/16. Er bezeichnet es weiterhin als würdelos, wie mit dem Kuratorium Ulrichskirche umgegangen wird.

Stadtrat Dr. Kutschmann, Fraktion CDU/FDP/BfM, merkt an, dass es ihm mit der Errichtung des Portals um den historischen Bezug geht.

Stadtrat Schumann, Fraktion CDU/FDP/BfM, geht ebenfalls klarstellend auf die Zielstellung des Antrages A0048/16 ein.

Der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper regt an, die Bürgerinnen und Bürger zu befragen, was sie von diesem Vorschlag halten.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister schlägt vor, dem Prüfauftrag zuzustimmen und im Anschluss die Bürgerbefragung vorzunehmen.

Stadtrat Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, spricht sich dafür aus, sich für die Historie der Stadt Magdeburg einzusetzen.

Stadtrat Müller, Fraktion DIE LINKE, hält es für sinnvoll, den Antrag zur Durchführung einer Bürgerbefragung interfraktionell zu stellen. Er schlägt weiterhin vor, die historischen Fassaden im Südabschnitt zu gestalten.

Stadträtin Steinmetz, SPD-Stadtratsfraktion, spricht sich für den Erhalt des Grüns an diesem Standort aus und unterstützt den Vorschlag des Oberbürgermeisters, eine Bürgerbefragung durchzuführen.

Stadtrat Frank Schuster, Fraktion CDU/FDP/BfM, bringt einen Änderungsantrag ein.

Im Ergebnis der Diskussion zieht der Vorsitzende der Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Schwenke in Abstimmung mit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag A0048/16 zur Überarbeitung **zurück.**

7.25. Überarbeitung des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Magdeburg A0051/16

interfraktionell

Hierzu liegt der Änderungsantrag A0051/16/1 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei und der Änderungsantrag A0051/16/2 der Fraktion DIE LINKE vor.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler bringt den GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0051/16 in den Ausschuss StBV möglichst in dessen Sitzung am 09.06.2016 – ein.

Die vorliegenden Änderungsanträge A0051/16/1 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei und A0051/16/2 der Fraktion DIE LINKE werden in die Beratung mit einbezogen.

7.26. Belastungen der Baustelle EÜ ERA abmildern A0053/16

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stadtrat Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bringt den Antrag A0053/16 punktuell ein.

Der Vorsitzende der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler bringt den GO-Antrag – Überweisung des Antrages A0053/16 in den Ausschuss StBV möglichst in dessen Sitzung am 09.06.2016– ein.

Stadtrat Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM, spricht sich für die Annahme des GO-Antrages aus.

Gemäß GO-Antrag des Vorsitzenden der SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Rösler **beschließt** der Stadtrat mehrheitlich, bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung:

Der Antrag A0053/16 wird in den Ausschuss StBV überwiesen.

7.27. Errichtung einer temporären Buslinie A0057/16

interfraktionell

Es liegt der GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion – Überweisung des Antrages A0057/16 in den Ausschuss StBV – vor.

Gemäß vorliegenden GO-Antrag der SPD-Stadtratsfraktion **beschließt** der Stadtrat einstimmig:

Der Antrag A0057/16 wird in den Ausschuss StBV überwiesen.

8. Einwohnerfragestunde

Gemäß § 28 KVG LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der LH Magdeburg führt der Stadtrat zwischen 17.00 Uhr und 17.30 Uhr eine Einwohnerfragestunde durch

Herr Torsten Maue, Immermannstraße 16, 39108 Magdeburg

Schönen guten Tag. Ich war am 30. April spazieren, wollte über den Domplatz gehen und habe festgestellt, der Domplatz ist gesperrt, weil das Theater in Magdeburg mal wieder meint, sie brauchen sechs Wochen, um so eine Bühne und ein paar Sitzplätze aufzubauen. Da habe ich mal so angefangen durchzurechnen und habe festgestellt, dass der Domplatz, dass also die Wasserspiele, die für viel Geld da installiert wurden auf dem neu gemachten Domplatz, neun Monate pro Jahr nicht in Betrieb sind. Sechs Wochen Aufbau, drei Wochen Spielzeit, 1 ½ Wochen Abbauzeit, fünf Monate im Winter sowieso nicht, zwischendurch noch ein paar Konzerte. Das heißt, es ist ein Haufen Geld da reingeflossen für irgendwas, was gerade mal drei Monate pro Jahr genutzt wird. Und das, wo man am Meisten sage ich mal noch Zeit sparen könnte jetzt, rausholen könnte, wäre eigentlich bei dem Aufbau des Domplatz-Open-Air. Es geht ja gar nicht darum, dass das da nicht stattfinden soll. Aber der Aufbau ist mit sechs Wochen viel zu lang. Wenn man da wochentags langgeht, stellt man fest, dass da ab um halb vier keiner mehr einen Handschlag macht. Wir haben eine Jahreszeit, wo man morgens um sechs anfangen kann und 21 Uhr aufhören kann mit arbeiten. Ja, das geht. Es ist taghell, die ganze Zeit. D. h., man könnte locker die Arbeitszeit unter der Woche verlängern, man könnte sonnabends arbeiten und wenn es mehr kostet, – weil das ja immer ein Totschlagargument ist, es kostet zu viel Geld – könnte man auch locker die Preise um zehn Euro erhöhen. Wir haben Musicalpreise hier, da lacht man sich in Hamburg, in München, in Stuttgart drüber kaputt. Wir sind am untersten Level, wir können locker zehn Euro mehr verlangen ohne dass da, sage ich mal, entsprechend, sage ich mal, die Leute wegbleiben würden. Also, würde ich mal gerne wissen von der Verwaltung, was können wir da tun? Wie können wir da ein bisschen Druck auf das Theater ausüben, dass die, sage ich mal, ein bisschen den Arsch hoch kriegen und das Ding mal ein bisschen verkürzen? Weil, sechs Wochen halte ich für inakzeptabel.

Antwort des Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle:

Im Rahmen seiner Beantwortung macht der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle deutlich, dass diese Frage bereits seit einigen Jahren diskutiert wird. Er bezeichnet die Situation ebenfalls als nicht glücklich, verweist auf den vorhandenen Finanzrahmen, der für den Aufbau zur Verfügung steht. Herr Dr. Puhle weist darauf hin, dass die Durchführung des Open-Air auf dem Domplatz eine tolle Atmosphäre für die Stadt und der Urbanität der Stadt bringt. Er erklärt weiterhin, dass diese Veranstaltung ein echter Quotenbringer für die Einnahmen ist.
Der Beigeordnete für Kultur, Schule und Sport Herr Prof. Dr. Puhle hält es nicht für den richtigen Weg, die Eintrittspreise analog Hamburg oder Berlin zu erhöhen, um den Aufbau in kürzerer Zeit zu ermöglichen.

9. Anfragen und Anregungen an die Verwaltung

9.1. Schriftliche Anfrage (F0090/16) des Stadtrates Schwenke, Fraktion CDU/FDP/BfM

Betrieb Freibäder

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

gerade wurde die Freibadsaison 2016 in Magdeburg offiziell eröffnet.
Und wie in jedem Jahr, kann auch dieses Jahr niemand genau prognostizieren, welche Entwicklungen das Wetter in diesem Jahr nehmen wird.
So kann es, wie auch schon in den vergangenen Jahren, zu sehr langen Hitzephasen kommen.

Daher stelle ich folgende Fragen:

1. Wie kann flexibel auf Stoßzeiten im Hochsommer reagiert werden?
2. Wie flexibel können die Arbeitszeiten des Personals in den Freibädern gehandhabt werden, bei einer Dienstplanung im Voraus?
3. Was passiert bei Erreichen der Höchststundenzahl der Mitarbeiter während der Saison?
4. Stehen in der Landeshauptstadt Magdeburg genügend Rettungsschwimmer in den Freibädern für die Saison 2016 zur Verfügung?

Antwort des Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport Herrn Prof. Dr. Puhle

Der Beigeordnete Herr Prof. Dr. Puhle führt aus, die Anfrage heute nicht beantworten zu können. Begründend legt er dar, dass die Thematik derzeit geprüft werde. Er merkt an, dass das aufgegriffene Problem in der Verwaltung nicht unbekannt ist und daran gearbeitet wird. Insbesondere verweist er auf zu berücksichtigende schwierige personalrechtliche Fragen, Personalratsfragen sowie Arbeitsschutzfragen und sagt die schriftliche Beantwortung zu.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.2. Schriftliche Anfrage (F0105/16) des Stadtrates Rösler, SPD-Stadtratsfraktion

Sitzbänke Alleecenter

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 24.04.2014 den Antrag A0068/14 der SPD-Stadtratsfraktion beschlossen (Beschluss-Nr. 2261-77(V)14), und somit die Verwaltung beauftragt zu prüfen, wie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität am Allee-Center weitere Sitzmöglichkeiten (Bänke) im vorderen Bereich, entlang des Fußweges Ernst-Reuter-Allee, geschaffen werden können.

In der Information I0209/14 vom 04.09.2014 legte die Verwaltung dar, dass es dazu grundsätzlich keine Einwände seitens der Stadtverwaltung gibt und die Stadt im Benehmen mit ECE weitere Sitzmöglichkeiten bereitstellen wird.
Ich frage Sie:

Wie viele zusätzliche Sitzmöglichkeiten wurden in den vergangenen zwei Jahren wo am Allee-Center neu bereitgestellt?

Sollten noch keine neuen Sitzmöglichkeiten bereitgestellt worden sein, warum ist dies bisher nicht erfolgt und wann ist mit der Aufstellung weiterer Bänke zu rechnen?

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.3. Schriftliche Anfrage (F0097/16) des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE

Tagesaktuelle Fragen zum Stadtgeschehen

Ich frage den Oberbürgermeister:

Wie stellen sich die einzelnen Gründe zu den von den SWM beantragten Baumfällungen im Bereich der O.-v.-G.-Straße konkret dar? Sind sie zwingend notwendig? Welche alternativen Reparaturmöglichkeiten gibt es bzw. sind geprüft worden. Wie und bis wann wird das städt. Umweltamt das verhängte Fällungsverbot bei welcher Begründung aufrechterhalten (können)? Ist unser tendenziell leider abnehmendes Stadtgrün weiterhin in Gefahr, weil mglw. auch an anderen Orten SWM-Reparaturarbeiten mit Baumfällungen einhergehen sollen? Wenn ja, wo genau und warum und was tut die LH, um das zu verhindern bzw. alternative Methoden zu finden?

Beim bedauerlichen Brand der alten Villa entlang der Sudenburger Salzmannstraße ist heute in der Lokalpresse zu erfahren, dass offenbar nach Auskunft unserer städt. Feuerwehr nur eine unzureichende (Lösch-)Wasserversorgung vorhanden war und zu weiteren besonderen feuerwehrtechn. Maßnahmen der Löschwasserversorgung führte: Was sind die konkreten Ursachen hierfür? Und warum, war dies der Feuerwehr zuvor offenbar nicht bekannt? War die

Sicherheit der angrenzenden Bewohner/innen und ihrer Häuser dennoch zu jeder Zeit gegeben? Gibt es mglw. weitere Orte in unserer LH, an dem ähnliche Probleme herrschen?

In einer seiner letzten Sitzungen beschloss der Finanzausschuss außerplanmäßige Aufwendungen zur Vorfinanzierung der kunstvoll gestalteten Uhlig-Glasfenster in der Johanniskirche. Ein guter und wichtiger Beschluss!!! Aufmerken lassen muss jedoch Beschlusspunkt 2 dieser Drucksache mit der Nummer 0123/16, der da heißt: „Die Deckung erfolgt aus der Sonderrücklage." Dass auch innerhalb der Begründung dieser DS keine Infos zur o.g. Sonderrücklage gegeben werden, provoziert zwangsläufig die Nachfrage, (die im KA nicht beantwortet werden konnte), welche Mittel konkret in besagter Sonderrücklage enthalten sind und wer wann und wie darauf Zugriff hat?
Es ist zweifellos gut und richtig eine solche Rücklage zu haben und zeugt von einer vorausschauenden und sorgfältigen Finanzplanung und –verwaltung. Dennoch erfordern Haushaltswahrheit und –klarheit Transparenz im Umgang mit öffentlichen Mitteln, die zumindest mit o.g. DS in der so vorgelegten Form nicht vollumfänglich gegeben ist.

Antwort des Beigeordneten für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herrn Platz:

Eingehend auf die Problematik der Baufällungen merkt der Beigeordnete Herr Platz an, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß gelaufen sei. Die Verwaltung habe hiervon mehr zufällig erfahren, nachdem ein Hinweis auf die Presseinformation erfolgte. Hierzu werde verwaltungsseitig eine Klärung erfolgen. Bezug nehmend auf die in der Presseveröffentlichung erwähnte Diskussion mit den Städtischen Werken informiert Herr Platz, dass es derzeit einen Ortstermin gegeben hat unter Teilnahme des Umweltamtes, des Baumsachverständigen des Eigenbetriebes SFM, der Baufirma und den Städtischen Werken. Ein Ergebnis des Termins sei ihm jedoch noch nicht bekannt. Er bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Problematik abgewendet werden konnte.

Hinsichtlich der Löschwasserproblematik informiert Herr Platz über eine ihm vorliegende Stellungnahme der Feuerwehr. Hierzu müsse von ihm jedoch hinsichtlich der getroffenen Aussagen, welche von der Presseveröffentlichung abweichen, eine entsprechende Klärung vorgenommen werden. Über das Ergebnis werde er dezidiert schriftliche Auskunft erteilen.

Ergänzende Antwort des Bürgermeisters Herrn Zimmermann:

Bezug nehmend auf die aufgeworfene Problematik der Deckung der Finanzierung der Fenster der Johanniskirche aus der Sonderrücklage verweist Herr Zimmermann klarstellend auf den der Drucksache zu entnehmenden Hinweis, dass es sich hier um eine temporäre Angelegenheit handelt. Insbesondere verweist er darauf, dass die Deckungsquelle unterjährig zurückgeführt wird und es somit keine bilanzielle Ausführung zum Jahresabschluss zum 31. 12. geben wird.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.4. Schriftliche Anfrage (F0087/16) des Stadtrates Meister, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Haltepunkt Beyendorf-Sohlen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit der Information I0031/15 vom 28.01.2015 wurde der Stadtrat über die geplante Umsetzung von Maßnahmen informiert, deren Prüfung der Stadtrat am 06.11.2014 beschlossen hatte.

Mehrere Maßnahmen (z.B. Hinweisschilder etc.) sollten dabei kurzfristig realisiert werden. Noch ist jedoch eine Umsetzung nicht erfolgt.

Ich frage Sie daher:

1. Wann ist mit der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu rechnen?
2. Welchen jeweiligen Stand hat die Umsetzung ggf. derzeit?
3. Welche Hinderungsgründe bestehen ggf.?

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

In seiner Beantwortung verweist der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann auf die bereits getroffene Aussage, dass das wesentliche Kriterium der mittelfristige Erhalt der S-Bahn-Verbindung in dem Bereich ist. Er führt aus, dass die Verwaltung mit der NASA in Verbindung steht und legt dar, dass die in der Information aufgeführten Einzelmaßnahmen nur Sinn machen, wenn mittelfristig die Verbindung gesichert wird. Er versichert, dass, wenn der Erhalt der Verbindung zugesagt wird, diese Maßnahmen umgesetzt werden.

Nachfrage des Stadtrates Meister – Bündnis90, DIE GRÜNEN

Also in der Information – ich habe die auch nochmal gelesen -, da waren noch bestimmte Dinge, die jetzt größeren Aufwand fordern. Es ist natürlich tatsächlich so, es muss mittelfristig eine Lösung geben. Da waren aber auch andere Sachen, wie die Anbringung eines Hinweisschildes und das war auch in der Information so formuliert: „Das machen wir jetzt einfach, kostet 60,00 Euro oder sowas“. Das wir da jetzt nicht drauf warten, dass es mittelfristig eine Sicherheit gibt. Deswegen meine Frage.

Beantwortend merkt der Beigeordnete Herr Dr. Scheidemann hierzu an, dass es bei den erforderlichen Maßnahmen auf solche gibt, die über gewisse finanzielle Ansätze hinausgehen und die tatsächliche erst, wenn klargestellt ist, dass das Angebot erhalten bleibt, umgesetzt werden.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.5. Schriftliche Anfrage (F0098/16) des Stadtrates Guderjahn, Fraktion Magdeburger Gartenpartei – gestellt von Stadtrat Zander

Grundstücksverkauf der Kleingartenvereine Neptunweg I und II

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Kleingärtner der Vereine Neptunweg I und II e.V. im Neptunweg/ Magdeburg Reform und der Brenneckestraße bitten um folgende Information zum Verkauf der stadteigenen Flächen:

1. Wurden die Grundstücke auf denen sich die Kleingärtnervereine Neptunweg I e.V. und Neptunweg II e.V. sowie das Grundstück eines sich in der Brenneckestraße befindlichen Kleingärtnervereines verkauft? Falls ja, zu welchem späteren Verwendungszweck wurden diese Grundstücke veräußert?

2. Wann wurde der Verband der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V. über die Kaufabsichten informiert? Wurde seitens des Verbandes der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V. in den Verkauf der Grundstücke eingewilligt?

3. Wurden die Kleingärtnervereine vom Stadtverband über den Verkauf informiert?

Antwort des Bürgermeisters Herrn Zimmermann:

Eingehend auf Punkt 1 der Anfrage wird von Herrn Zimmermann ein solcher Verkauf verneint. Somit hat sich auch eine Beantwortung der Punkte 2 und 3 der Anfrage erübrigt.

9.6. Schriftliche Anfrage (F0085/16) des Stadtrates Wendenkampf future! – Die junge Alternative

Anfrage Minderjährige Flüchtende an den Schulen der LH MD

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Bezüglich der zu beschulenden minderjährigen Flüchtenden und MigrantInnen wurde im Bildungsausschuss am 17.2.2016 eine Liste vorgelegt, die leider noch einige Fragen offen ließ.

Ich möchte Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister daher bitten, mir die noch offen gebliebenen Fragen kurz mündlich und ausführlich schriftlich zu beantworten.

Die Fragen sind:

1. In welchen Klassenstufen werden die in der genannten Liste aufgezählten Minderjährigen beschult und

2. wie werden sie im Rahmen der Mittagsversorgung in den Schulen verpflegt?

Antwort des Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport Herrn Prof. Dr. Puhle:

Mit dem Hinweis auf die schwierige Problematik sagt der Beigeordnete Herr Prof. Dr. Puhle die schriftliche Beantwortung zu und informiert, dass derzeit die Abfrage beim Landesschulamt läuft, an welchen Schulen, in welchen Klassenstufen die Minderjährigen beschult sind. In der schriftlichen Beantwortung wird dann auch die Thematik Mittagsversorgung berücksichtigt.

Ergänzende Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper:

Ergänzend gibt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper den Hinweis auf eine ihm vorliegende Liste von Schulen mit Stand von Februar 2016. Er merkt an, dass eine umfangreiche Anzahl von Schulen betroffen ist, es also keine Schwerpunktschulen gibt und trifft die Feststellung, dass fast alle Schulen mit einigen Schülern betroffen sind. So sei der Verwaltung bekannt, in welcher Klasse welcher Schüler sei.
Für eine Aktualisierung dieser Liste müsse eine erneute Abfrage erfolgen.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.7. Schriftliche Anfrage (F0095/16) des Stadtrates Stern, Fraktion CDU/FDP/BfM

Fenster Johanniskirche

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

derzeit werden die Fenster der Johanniskirche durch die engagierte Arbeit des Kuratoriums für den Wiederaufbau der Johanniskirche zu Magdeburg neu gestaltet. Diese Arbeiten sollen bis zum Reformationsjubiläum 2017 beendet sein. Nun scheint es schon erste Probleme mit den neu gestalteten Fenstern zu geben.

Daher stelle ich folgende Fragen:

1. Sind die neugestalteten Fenster der Johanniskirche bereits beschädigt?
2. Wenn ja, welche Ursachen haben diese Beschädigungen?
3. Wie kann solchen Beschädigungen vorgebeugt werden?
4. Welche Kosten sind dadurch entstanden?
5. Ist die Verkehrssicherheit innerhalb und außerhalb der Johanniskirche gegeben?

Antwort des Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Herrn Dr. Scheidemann:

Herr Dr. Scheidemann, in seiner Eigenschaft als Kuratoriumsvorsitzender bestätigt vorhandene Schäden an den Fenstern. Klarstellend führt er aus, dass es sich dabei um Schäden an der Isolierverglasung handelt, die auch dort auftreten, wo keine farbigen Fenster eingesetzt worden sind. Bei diesem Problem der Außenverglasung handelt es sich um feine Haarrisse, die jedoch zu keiner Gefährdung führen oder dazu, dass die Verkehrssicherheit in der Kirche gefährdet ist.

Insbesondere verweist er darauf, dass die Fenster so bleiben können und weiter ihren Zweck erfüllen. Dass es keine Auswirkungen bzw. keine Funktionsbeeinträchtigungen und keine Verkehrsgefährdung wurde im Ergebnis einer gutachterlichen Prüfung seitens des Kommunalen Gebäudemanagements festgestellt.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.8. Schriftliche Anfrage (F0101/16) des Stadtrates Jannack, Fraktion DIE LINKE

Freie Fahrt für Kindergartenkinder – ab/seit wann?

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Beschluss des Antrages "Freie Fahrt für Kindergartenkinder" werden Sie beauftragt, "unverzüglich Gespräche mit der MVB aufzunehmen, mit dem Ziel, dass mit dem neuen Kindergartenjahr, ab August 2016, Kinder bei gemeinsamen Gruppenausflügen ihrer Kita bis zum Schuleintritt kostenlos fahren." Nach Ihren Äußerungen wäre es kein Problem, bereits jetzt und vor einer tariflichen Änderung, entsprechend diesem Antrag zu handeln. Allerdings möchten Erzieherinnen und Erzieher der Kitas eine entsprechende Rechtssicherheit, was zum weiteren Einsammeln von Fahrscheinen führt. Hierdurch kommt es zu Nachfragen von Eltern beim Jugendamt.

In diesem Zusammenhang frage ich Sie:

1. Ist in der gegenwärtig zu erarbeitenden Änderung der tariflichen Bestimmung entsprechende Regelung zur "Freien Fahrt für Kindergartenkindern" bereits vorgesehen?

2. Wie kann bis zur entsprechenden Änderung der tariflichen Regelungen entsprechend Ihrer Aussagen eine Rechtssicherheit für Erzieherinnen und Erzieher hergestellt werden?

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.9. Schriftliche Anfrage (F0096/16) des Stadtrates Guderjahn, Fraktion Magdeburger Gartenpartei – gestellt von Stadtrat Zander

Übernahme der Pachtzahlungen durch die MVB

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vom Bau der 2. Nord-Süd-Verbindung betroffenen Kleingärtnervereinen wurde in diesem Jahr keine Pacht für die anbelangten Flächen in Rechnung gestellt. Nachfragen eines Vereines beim Verband der „Gartenfreunde Magdeburg“ e.V. ergab, dass die MVB die Pacht für das Jahr 2016 übernimmt. Daher ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist es richtig, dass diese Zahlungen durch die MVB getätigt werden? Welche Beschlüsse oder Verträge wurden dazu gefasst?

2. Welche Beträge werden von der MVB für die einzelnen Vereine an den Stadtverband für die Pacht gezahlt?

3. Wann sollen die betroffenen Kleingartenflächen von der MVB übernommen werden? Wann wird begonnen, die Fläche für den Bau der Trasse vorzubereiten?

4. Wie hoch ist die Entschädigung und auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Wertermittlung durchgeführt?

5. Werden Entschädigungen an die Pächter ausgezahlt? Falls ja, wann erfolgt die Auszahlung an die einzelnen Pächter?

Die Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.10. Schriftliche Anfrage (F0086/16) des Stadtrates Wendenkampf – future! - Die junge Alternative

Schulgebäude in der LH Magdeburg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der sicheren Überzeugung, dass auch Sie verehrter Herr Oberbürgermeister mit mir darin übereinstimmen, dass Stadtrat und –verwaltung auf etwaige Änderungen der Schuleinzugsbereiche rechtzeitig reagieren können sollten, möchte ich anregen mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Schulgebäude sind in der LH Magdeburg noch vorhanden und wie viele davon befinden sich im Besitz der LH Magdeburg und etwaiger anderer Eigentümer und welche sind das?

2. Wie weit ist der aktuelle Stand der Sanierung der unter 1. Genannten Schulgebäude im Einzelnen und welche Schulgebäude ließen sich sofort als Schulen wieder in Betrieb

nehmen?

Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper:

In seiner Beantwortung benennt der Oberbürgermeister Herr Dr. Trümper eingehend auf Punkt 1 der Anfrage als Beispiel das Schulgebäude Kleine Schulstraße, welches derzeit als Unterbringungsstandort für Asylbewerber dient und nach Beendigung dieser Nutzung wieder als Schule nutzbar wäre.
Als weiteres Beispiel benennt er die ehemalige B.-Brecht-Schule in der Leipziger Straße, welche aktuell als Kindergarten genutzt wird. Wenn es gewollt sei, könne dieses Gebäude ebenfalls wieder nach Beendigung der derzeitigen Nutzung als Schule genutzt werden.
Ein weiteres Beispiel ist die Schule in Olvenstedt, die als Ausweichstandort während der Schulsanierung in Diesdorf dienen wird.
Herr Dr. Trümper legt seine Auffassung dar, dass nicht eine Wiedernutzung der Gebäude als Schule das Problem sei. Wichtige Fragen für ihn sind, wo liegen die Schulen und passen sie in die Einzugsbereiche. Die Reaktivierung eines Schulgebäudes muss auch sinnvoll sein und es müsse einen Beleg dafür geben, dass diese zur Lösung der Problematik der Einzugsbereiche beiträgt.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

9.11. Schriftliche Anfrage (F0093/16) des Stadtrates Häusler, Fraktion CDU/FDP/BfM

Brandschutz an Schulen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

wie der Presse in den letzten Wochen zu entnehmen war, steigen die Schülerzahlen an den Magdeburger Schulen stetig und die Raumkapazitäten sind mehr als ausgelastet.
Neben der erschwerten Situation in der Beschulung von Schülerinnen und Schüler, ergeben sich weitere Fragen, unter anderem zur Sicherheit.

Daher stelle ich folgende Fragen:

1. Werden in den kommunalen Schulen regelmäßig Brandschauen durchgeführt?

2. In welchen Abständen erfolgen diese?

3. Welche konkreten Rahmenbedingungen müssen hierbei beachtet werden?

4. Welche Auflagen wurden der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg erteilt?

5. Wurden die Auflagen vollumfänglich umgesetzt?

6. In welchen kommunalen Schulen kam es zu Beanstandungen?

Antwort des Beigeordneten für Umwelt, Personal und Allgemeine Verwaltung Herrn Platz:

In seiner Beantwortung verweist der Beigeordnete Herr Platz darauf, dass regelmäßig alle drei Jahre Brandschauen vorgenommen werden. Von unterschiedlicher Art sind dabei die hierbei zu beachtenden Rahmenbedingungen. Dabei handelt es sich sowohl um organisatorische Bedingungen, wie z.B. das Thema Brandlasten auf den Fluren, Garderoben oder der sachgemäße Umgang mit Brandschutztüren, als auch um technische Bedingungen. In der Folge wird dann eine Mängelliste erstellt, deren Abarbeitung dahingehend kontrolliert wird, ob Auflagen umfänglich umgesetzt werden. Insbesondere merkt er an, dass im Fall einer nicht termingemäßen Umsetzung hier nochmals nachgefasst wird. Er stellt fest, dass es in jeder Schule zu Beanstandungen kommt, die in der Regel jedoch von organisatorischer Art, wie z.B. die Installation von Stoppern zum Offenhalten von Brandschutztüren, sind.
Zur Frage, ob das Thema in der Landeshauptstadt grundsätzlich im Argen liegt, wird von ihm ausgeführt, dass das auf keinen Fall so ist. Mit dem Hinweis auf die Komplexität der Thematik sagt er eine schriftliche Darstellung zu.

Ergänzende Antwort des Oberbürgermeisters Herrn Dr. Trümper:

Der Oberbürgermeister legt seine Auffassung dar, dass die aufgeworfene Fragestellung so klinge, als wenn es hier Probleme gibt. Er stellt klar, dass der Verwaltungsspitze keine Probleme hinsichtlich des Brandschutzes in Schulen bekannt sind und versichert, dass bei Bekanntwerden von Problemen insbesondere bei Kindergärten und Schulen sofort gehandelt würde, um diese abzustellen.

Die ausführliche Antwort erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

Die Beantwortung der vorliegenden Anfragen F0089/16 und F0091/16 der SPD-Stadtratsfraktion, F0092/16, F0100/16, F0102/16, F0103/16 und F0107/16 der Fraktion DIE LINKE, F0094/16 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie F0099/16 der Fraktion Magdeburger Gartenpartei erfolgt schriftlich durch die Verwaltung.

10. Informationsvorlagen

Die vorliegenden Informationen unter TOP 10.1 – 10.7 werden zur Kenntnis genommen.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung.

Andreas Schumann	Silke Luther
Vorsitzender des Stadtrates	Schriftführerin

Anlage 1 – Persönliche Erklärung des Stadtrates Canehl, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Anlage 2 – Persönliche Erklärung des Stadtrates Müller, Fraktion DIE LINKE

Anwesend:

Vorsitzende/r

Andreas Schumann

Mitglieder des Gremiums

Tom Assmann
Helga Boeck
Matthias Boxhorn
Thomas Brestrich
Jürgen Canehl
Marko Ehlebe
Dr. Falko Grube
Marcel Guderjahn
Gerhard Häusler
Christian Hausmann
René Hempel
Sören Ulrich Herbst
Bernd Heynemann
Jens Hitzeroth
Michael Hoffmann
Dennis Jannack
Kornelia Keune
Karsten Köpp
Daniel Kraatz
Günther Kräuter
Dr. Klaus Kutschmann
Burkhard Lischka
Olaf Meister
Steffi Meyer
Oliver Müller
Andrea Nowotny
Bernd Reppin
Jens Rösler
Manuel Rupsch
Hubert Salzborn
Chris Scheunchen
Jenny Schulz
Carola Schumann
Frank Schuster
Hans-Jörg Schuster
Wigbert Schwenke
Birgit Steinmetz
Reinhard Stern
Frank Theile
Lothar Tietge
Dr. Lutz Trümper
Jacqueline Tybora
Oliver A. Wendenkampf
Alfred Westphal
Roland Zander
Monika Zimmer

Geschäftsführung

Silke Luther

Abwesend

Maik Aebi
Hugo Boeck
Rainer Buller
Timo Gedlich
Denny Hitzeroth
Andrea Hofmann
Mandy Loskant
Hans-Joachim Mewes
Gunter Schindehütte
Beate Wübbenhorst